

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

3. JAHRG.

15. NOVEMBER 1928

22. HEFT

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927.

Von Otto Krebs, Berlin.

Es hat wenig Zweck, Menschen festzuhalten, wenn
du sie nicht besserst durch Erziehung.

Wandspruch im Jugendgefängnis
San Michele in Rom (1703).

Der Entwurf hat eine lange Vorgeschichte. Im Jahre 1873 in Aussicht genommen, wurde er 1879 von der Reichsregierung dem Bundesrat vorgelegt, aber noch im gleichen Jahre wegen finanzieller Bedenken zurückgezogen. Als der Reichstag 1896 die erneute Einbringung forderte, legte der Reichskanzler nicht den Entwurf eines Gesetzes, sondern nur den einer Verordnung vor, zu der es jedoch nicht einmal kam; es entstanden vielmehr nur Vereinbarungen der Länder, die sogenannten Bundesratsgrundsätze von 1879. Später schob man die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs auf bis zur Reform des Strafgesetzbuches, mußte aber schließlich doch noch eine vorläufige Lösung suchen, da die Durchführung der Strafrechtsreform in absehbarer Zeit recht zweifelhaft geworden war. Es kam zu einer neuen Vereinbarung der Länder, zu den „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923“. Endlich, im Januar 1927, veröffentlichte die Reichsregierung den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, der durch den Reichsrat mancherlei Änderungen erfuhr, und der dann am 9. September 1927 in seiner neuen Gestalt, in vier Büchern mit zusammen 330 Paragraphen, dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

Das erste Buch enthält die allgemeinen Vorschriften über die Strafvollstreckungsbehörden und über das Verfahren bei der Durchführung des Strafvollzugs, die im allgemeinen den Bestimmungen der Prozeßordnung über die Strafvollstreckung entsprechen. Sie sind wegen ihres inneren Zusammenhanges mit dem Strafvollzugsgesetz in den Entwurf einbezogen worden.

Im zweiten Buch, das drei Viertel des ganzen Entwurfs umfaßt, werden die Strafen und ihr Vollzug behandelt. Die Todesstrafe ist leider im Entwurf eines Strafgesetzbuches beibehalten worden und der Rechtsausschuß des Reichstages hat sich für sie ausgesprochen. Es besteht aber doch Aussicht, daß der Reichstag sie bei der kommenden Beratung aus dem Strafrecht entfernen und damit einer längst überfälligen Kulturschande ein Ende machen wird. Im vorliegenden Strafvollzugsgesetzentwurf wirken die Bestimmungen über die Vollstreckung der Todesstrafe jedenfalls als ein Fremdkörper; sie haben nichts mit dem Geist der übrigen Paragraphen zu tun, die von den Freiheitsstrafen handeln.

„Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden.“

Die Gedanken der Vergeltung und Abschreckung hat man ganz fallen lassen, weil ihre Sinn- und Zwecklosigkeit zu offen lagen; die Rückfallsziffern redeten eine zu deutliche und unwiderlegbare Sprache. Das Ziel des Strafvollzugs soll nunmehr die Erziehung des Gefangenen sein, die in Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und in sittlicher Festigung bestehen soll. Vom sozialpädagogischen Standpunkte aus ist dagegen manches zu sagen. Die Gewöhnung ist ein sehr primitives Erziehungsmittel, das nicht nachhaltig wirkt; die sittliche Festigung setzt eine innere Wandlung voraus, die einmal sehr schwer festzustellen ist und zum anderen als Strafziel vom Staate auch gar nicht verlangt werden kann. Weit richtiger setzt deshalb Paragraph 162 des Entwurfs als Ziel des Strafvollzugs in Stufen die Erziehung zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben fest.

Wie der Entwurf das erreichen will, geht aus den Richtlinien für die Behandlung hervor. „Die Gefangenen sind ernst, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken.“ Im Rahmen einer gleichmäßigen Behandlung soll doch bei jedem einzelnen Gefangenen die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften berücksichtigt werden. Man will im Gegensatz zum alten Strafvollzug die Persönlichkeit des Rechtsbrechers nicht vernichten, sondern aufrichten.

Dabei ist man allerdings auf halbem Wege stehen geblieben. Dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches folgend, hat man die Zuchthausstrafe beibehalten, die sich von der Gefängnisstrafe vor allem durch ihre entehrende Wirkung unterscheidet. Sie bringt grundsätzlich den Verlust öffentlicher Aemter und Würden, der Rechtsanwaltschaft und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte mit sich, auch kann auf die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, erkannt werden. Aber auch schon während der Strafverbüßung soll der Zuchthausgefangene die Entehrung fühlen. Wohl ist das Kahlscheren ganz allgemein abgeschafft worden und Haar- und Barttracht dürfen nur aus

Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit gegen den Willen des Gefangenen geändert werden, aber die Anstaltskleidung glaubt man doch beibehalten zu müssen; sie muß sich bei den Zuchthausgefangenen deutlich von der der übrigen Gefangenen unterscheiden. Die Zuchthausstrafe muß in besonderen Anstalten oder Abteilungen verbüßt werden, die tägliche Arbeitszeit kann eine Stunde länger sein als im Gefängnis, Zuchthausgefangene dürfen im Gegensatz zu Gefängnisgefangenen ohne ihre Zustimmung außerhalb des Anstaltsbereiches beschäftigt werden. Selbstbeschäftigung ist ihnen nicht zu gestatten, ebenso auch nicht Tabakrauchen, wovon nur die Gefangenen der später zu erwähnenden dritten Stufe eine Ausnahme machen. Auch Besuche und Schriftverkehr dürfen im Zuchthaus nur seltener stattfinden als im Gefängnis.

Man will also noch weiterhin den Zuchthausgefangenen infamieren; das Haus, in dem er erzogen werden soll, wird äußerlich als ein Zuchthaus gekennzeichnet, die Kleidung darf nach wie vor auffällig gestreift oder gescheckt sein, in ihr kann der Züchtling gegen seinen Willen freien Leuten bei der Arbeit außerhalb der Mauern gezeigt werden — aber dabei soll nach dem Entwurf sein Ehrgefühl geschont und gestärkt werden! Die Väter und Berater des Entwurfs haben den Widerspruch anscheinend nicht bemerkt, auch nicht, daß die längere Arbeitszeit für Zuchthausgefangene nichts anderes vorstellt als das alte Bestreben, Arbeit als ein Uebel zu kennzeichnen. Nicht einmal vor den Angehörigen macht der Entwurf bei seiner Absicht, für die Zuchthausgefangenen ein niedrigeres Lebensniveau zu schaffen, halt; denn weniger Besuche und seltenerer Schriftverkehr im Zuchthaus treffen den Gefangenen und die Angehörigen gleichmäßig. Mit dem Erziehungsstrafvollzug haben alle diese Bestimmungen nichts zu tun!

Die Strafe wird verbüßt entweder in Einzelhaft, bei der die Gefangenen bei Tag und Nacht allein in der Zelle sind, während sie bei der Bewegung im Freien, beim Unterricht oder ähnlichen Anlässen mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden können — oder aber in Gemeinschaftshaft, wobei sie mindestens bei der Arbeit mit anderen Gefangenen zusammenkommen, während sie nachts nach Möglichkeit in Einzelzellen untergebracht werden sollen. Es ist dies eine sehr wichtige Bestimmung, denn der üble Einfluß gemeinschaftlicher Schlafsäle auf Menschen, die in erzwungener sexueller Enthaltbarkeit leben müssen, ist bekannt. Die Einzelhaft soll wegen der möglichen geistigen Gefährdung nicht länger als je sechs Monate dauern, sonst ist die Zustimmung des Anstaltsarztes von Fall zu Fall einzuholen; länger als drei Jahre darf ein Gefangener nur mit seiner eigenen Zustimmung oder mit der der Aufsichtsbehörde in der Einzelzelle gehalten werden.

Die Kleidung soll, wie schon gesagt, Anstaltskleidung sein, Gefängnisgefangenen kann die Erlaubnis gegeben werden, eigene Kleidung zu tragen, ebenso allen Gefangenen, wenn sie die Anstalt aus besonderen Anlässen vorübergehend verlassen und wenn keine Fluchtgefahr besteht.

Die Anstaltskost muß so beschaffen sein, daß die Gefangenen gesund und arbeitskräftig bleiben, Schwerarbeiter und Jugendliche in den Entwicklungsjahren können reichlichere und kräftigere Kost erhalten, ebenso kranke Gefangene eine solche nach ärztlicher Verordnung; auf rituelle Vorschriften soll Rücksicht genommen werden. Die Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln für in der Anstalt verdientes Geld ist zulässig, auch kann Gefängnisgefangenen gestattet werden, sich die Kost innerhalb der „Grenzen eines mäßigen Genusses“ selbst zu beschaffen. Das Rauchen ist nur Zuchthausgefangenen der ersten und zweiten Stufe untersagt, sonst kann es in mäßigem Umfang gestattet werden; der Genuß geistiger Getränke bleibt verboten.

„Jeder Gefangene soll dauernd mit nützlicher und erziehlicher Arbeit beschäftigt werden.“ Es ist das ein großes Wort, das der Einlösung harret! Die Frage der Gefangenenarbeit ist vor allem eine wirtschaftspolitische Frage, sie wird solange nicht gelöst werden können, als der Widerstand der Wirtschaftskreise und deren Einfluß auf die staatlichen Organe nicht beseitigt ist. Die Beschaffung von Arbeit bleibt Aufgabe der Länder, die Reichs- und Landesbehörden sind gehalten, mindestens einen Teil ihres Bedarfs an Waren und Leistungen von den Strafanstalten zu beziehen. Jedem Land bleibt es also überlassen, den Umfang dieses Teils zu bestimmen.

In erster Linie sollen die Gefangenen für den Bedarf der Strafanstalten, sodann für den Bedarf anderer Behörden und erst dann für den von Privaten beschäftigt werden. Dabei soll die freie Arbeit nicht unterboten werden, wie überhaupt auf sie billige Rücksicht genommen werden soll! Diese Bestimmungen sind zweifellos zu begrüßen, denn sie sind geeignet, den Ruf gegen die Konkurrenz und gegen die Schleuderpreise der Gefängnisarbeit zum Schweigen zu bringen; sie müssen nur wirklich durchgeführt werden. So werden die Gefangenen aber wohl noch lange solche Arbeiten zugewiesen erhalten, die die freie Wirtschaft ihrer Unrentabilität wegen nicht selbst ausführen kann und will.

Besonderes Gewicht soll auf Arbeit im Freien gelegt werden, vornehmlich auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und auf Arbeiten zur Erschließung von Oedland. Das ist vom gesundheitlichen Standpunkte wohl zu begrüßen, darf aber nicht zu einer Ausnutzung der Gefangenen als billige Arbeitskräfte führen. Dauernd können mit solchen Arbeiten nur Gefangene beschäftigt werden, die der ländlichen Bevölkerung entstammen, denn solche aus den Städten werden nur ganz selten

nach der Entlassung eine Landerbeit haben wollen. Sie sollen darum besser einen Beruf erlernen oder sich in einem solchen weiterbilden, wobei auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, auf ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Wünsche besondere Rücksicht genommen werden soll.

Die Betriebe in den Strafanstalten sollen wie freie Betriebe eingerichtet und nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Die Arbeitszeit soll in den Zuchthäusern nicht über 10 Stunden, in den Gefängnissen nicht über 9 Stunden betragen. Welche Zeit bleibt nach Abzug der Zeit für Einnahme der Mahlzeiten und für Schlafen noch für Unterricht, Leibesübungen, Bewegung im Freien und Erholung? Bei der besonderen Erziehungsaufgabe der Strafanstalten ist der Achtstundentag in den Betrieben eine selbstverständliche Voraussetzung; wo man ihn eingeführt hat, ist die Arbeitsleistung eine höhere geworden!

Sehr rückständig sind die Bestimmungen über den Ertrag der Arbeit, der nach dem Entwurf in die Staatskasse fließen soll, während die Gefangenen keinen Anspruch auf einen Arbeitslohn haben sollen. Das hängt damit zusammen, daß man sich fürchtet, den Gefangenen Rechte zu geben; man gewährt ihnen vielmehr nur eine Arbeitsbelohnung, deren Höhe der Vorsteher der Anstalt nach Richtlinien der Länder festsetzt und auf die der Gefangene, selbst wenn sie ihm schon gutgeschrieben worden ist, keinen Rechtsanspruch hat. Als Grund hierfür wird häufig angegeben, daß man das aufgesparte Guthaben vor etwaigen Pfändungen sichern will. Dem steht entgegen, daß der Anspruch auf die Arbeitsbelohnungen nach dem Entwurf nicht abgetreten werden kann und daß solche nicht übertragbaren Forderungen nach § 851 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind. Die Versagung des Rechtsanspruchs läßt sich höchstens vom fürsorglichen Standpunkt aus vertreten, wenn dadurch verhütet werden soll, daß größere Geldmittel bei der Entlassung sofort bar ausgezahlt werden müssen und dadurch in Gefahr kommen, vergeudet zu werden. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf auch, daß die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung mit oder ohne Zustimmung des Gefangenen dem zuständigen Wohlfahrtsamt oder einer sonstigen Vertrauensstelle zur fürsorglichen Verwendung für ihn überweisen werden kann.

Die zum Schutze von Leben und Gesundheit freier Arbeiter erlassenen Vorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Anstaltsbetriebe, wie überhaupt für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen gesorgt werden soll; die Anstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Bewachung. Bedenken sind zu erheben gegen die Bestimmung, daß nur Gefangene, die mehr als einen Monat Strafe zu verbüßen haben, nach der Aufnahme ärztlich untersucht werden sollen. Die Untersuchung ist in jedem Falle nötig, einmal im Interesse der Anstaltshygiene und weil die Feststellung von

körperlichen und geistigen Krankheiten und Fehlern gerade bei gering und erstmalig Bestraften im Hinblick auf die Verhütung des Rückfalls wichtig ist. Sonst versucht der Entwurf den berechtigten Anforderungen an die Gesundheitspflege gerecht zu werden. Für Zahnbehandlung und Zahnersatz haben die Anstalten zu sorgen, soweit das zur Erhaltung der Gesundheit des Gefangenen erforderlich ist. Bei jeder größeren Anstalt ist eine besondere Krankenabteilung einzurichten, für die mindestens ein Arzt im Hauptamt zu bestellen ist. Von den Strafvollzugsvorschriften darf bei kranken Gefangenen abgewichen werden. Schwerkranke Gefangene sind in ein Krankenhaus, Geisteskranke in eine Heilanstalt zu überführen. Gefangene, die an Tuberkulose erkrankt sind, sollen in besonderen Anstalten untergebracht werden. Von schweren Erkrankungen und von Todesfällen sollen die Angehörigen und auf Wunsch des Gefangenen auch andere Personen benachrichtigt werden. Stirbt ein Gefangener, so darf dem Standesamt nicht angegeben werden, daß der Tod in der Strafanstalt erfolgt ist. Die Sektion der Leiche darf ohne Erlaubnis der Angehörigen nicht stattfinden, es sei denn, daß das Gericht sie anordnet oder daß die Todesursache festgestellt werden soll.

Allen gesunden Gefangenen soll täglich Bewegung im Freien verschafft werden, die zu körperlichen Übungen benutzt werden kann, aber nicht muß. Dabei sind gerade in der Strafanstalt mit ihrer Enge des Raumes und der Bewegung Leibesübungen zur Gesunderhaltung der Gefangenen so wichtig! Ueber die Ausgestaltung der Bewegung im Freien ist sonst nichts gesagt, nach wie vor kann also der unwürdige Spaziergang der Gefangenen im kreisförmigen Gänsemarsch beibehalten werden.

Eine geordnete geistliche Seelsorge für die christlichen und jüdischen Gefangenen soll durch die Anstalten vermittelt werden; Geistliche sind nach Bedarf im Haupt- oder Nebenamt zu verpflichten, wo die Länder die Seelsorge übernommen haben. Diese Lösung befriedigt nicht, der Staat sollte, wie z. B. in Thüringen, die geistliche Seelsorge in den Strafanstalten den freien Religionsgesellschaften überlassen und sich in konfessionellen Angelegenheiten ganz neutral verhalten. Der Entwurf will keinem Gefangenen den Zuspruch seines Bekenntnisses versagen, aber auch keinen zur Teilnahme an religiösen Handlungen und Feiern zwingen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

T A G U N G E N

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag in Würzburg.

I.

Der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag hielt in diesem Jahre keine öffentliche Tagung ab, sondern hatte nur seinen Hauptausschuß am 19. und 20. Oktober nach Würzburg berufen. Aus der großen Zahl von Mitgliedern des Hauptausschusses waren etwa 140 Teilnehmer zu der Tagung erschienen. Nachdem im Jahre 1927 in Hamburg die allgemeinen Fragen der Pädagogik, Psychologie und Soziologie zur Erörterung gelangt waren, sollten diesmal zwei engere Probleme behandelt werden, nämlich das soziologische der Bedeutung der Umwelt für die Fürsorgeerziehung und das organisatorische der Stellung der Fürsorgeerziehung nach der neuesten Rechtsprechung. Der Verlauf der Tagung brachte in beiden Fragen eine Klärung der stark auseinandergehenden Auffassungen und kann insoweit als fruchtbar angesehen werden.

Am ersten Kongrestage berichtete Dr. Beeking, Freiburg, über „Die Bedeutung der Umwelt und ihre Einbeziehung in den Erziehungsplan“. Ueber das Wesen und die Bedeutung der Umwelt trug Beeking im wesentlichen die Auffassungen von Prof. Homburger, Dr. Busemann und Prof. William Stern vor. Er verstand unter Umwelt die Gesamtheit aller Daseinsbeziehungen und Tatsachen, in die hinein das Kind durch seine Geburt und durch die weiteren Geschicke seines Lebens gestellt wird. Er stellte hierbei die pädagogischen Probleme des Begriffs in den Vordergrund und betonte, daß die Umwelt die Gesamtheit aller Wirkungsmöglichkeiten auf den Menschen und sein Erleben umfasse. Beeking vertrat hierbei die Meinung, daß sich in letzter Zeit im Rahmen der allgemeinen Wissenschaft eine besondere Caritaswissenschaft herausbilde — eine sehr zweifelhafte Behauptung —, und daß sich jetzt auch eine neue Wissenschaft von der Milieukunde in den letzten Jahren absondere. Hinsichtlich der Bedeutung der Umwelt für die Erziehung brachte Beeking die bekannte Gegenüberstellung von Anlagetheorie und Umwelttheorie vor und zog eine vermittelnde Linie, die auch in der Wissenschaft im wesentlichen schon heute erkannt ist, nach der für die Pädagogik gar nicht mehr zweifelhaft ist, daß beide Faktoren, Anlage und Umwelt, zusammen auf die Gestaltung der Persönlichkeit einwirken. Mit Prof. von Dühring schilderte Beeking, daß die beiden Faktoren sich gegenseitig bedingen und Schranken setzen und daß man den

Grundcharakter eines Menschen auch durch die Umwelt nicht ändern könne. Er gab aber zu, daß nach den vorliegenden wissenschaftlichen Forschungen, deren hauptsächlichste er kurz erörterte, die Umwelt einen ganz entscheidenden Einfluß auf alle gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen ausgeübt hat. Die von Beeking angeführten Zahlen über das Ausmaß der Einflüsse von Anlage und Umwelt auf die Verwahrlosung zeigten, daß auf diese Statistik kein Wert gelegt werden kann. Ausnahmsweise werden natürlich auch in einem guten Milieu Fehlschläge in der Charakterentwicklung entstehen, und ebenso können ausnahmsweise unter traurigsten Verhältnissen erstaunlich kraftvolle, tüchtige Menschen sich entwickeln. Für die Regel aber bleibt die Umwelt dafür entscheidend, was aus den Anlagen der in ihr aufwachsenden Kinder wird.

Die Arten und die Wirkung der Umwelteinflüsse wurden nach dem Vorgang von Prof. Stern in drei Gruppen eingeteilt: die Natureinflüsse, die Nebenmenschen und die Kultur. Zur ersten Gruppe rechnet Beeking Licht, Luft, Wasser, Ernährung, Boden, Klima (gewiß auch Wohnungsverhältnisse), zur zweiten Gruppe gehören nicht nur die Eltern und Geschwister, sondern auch Kameraden, Arbeitskollegen, Lehrer und Mitschüler. Die allgemeinen Kultureinflüsse werden bezogen auf Religion, Kirche, Staat, Rechtsordnung, Wissenschaft und Kunst, Wirtschaft, Verkehr, Stand und Beruf. Die Einwirkungen der Umwelt werden sodann im Anschluß an die heutigen wissenschaftlichen Auffassungen in ihren verschiedenen Wirkungsformen erörtert und dabei berührt, daß schwachsinnige und psychopathische Kinder besonders stark zu beeinflussen sind und die etwas merkwürdige Behauptung damit verbunden, daß auch das großstädtische und das ausgesprochene proletarische Milieu eine besonders stark beeinflussende Kraft besitzen. Bei dieser Betrachtungsweise hat sich Beeking wohl nicht ganz klar gemacht, daß dann der größere Teil des deutschen Volkes heute in diesem Sinne als leicht beeinflusbar charakterisiert wird. Für die Einwirkungsmöglichkeit der Umwelt wurden dann die häufig wiederkehrenden Einflüsse, Presse, Kino, Theater, Literatur, Radio, geschildert. Sodann trug Beeking vor, daß die zentralen Umweltwirkungen besonders tief auf die Menschen einwirken und längere Zeit hierzu brauchen. Er verstand hierunter die einheitliche Geistesrichtung in der Anstalterziehung und meinte, daß diese Einwirkungen auf den Kern des Menschen eingehen und seine Persönlichkeit umgestalten. Die Gefahr des heutigen Erziehungswerkes liege darin, daß die Erzieher, die am meisten mit dem Zögling zusammen sind, nicht völlig auf die Geschlossenheit der tragenden Erziehungsidee eingestellt seien. Diese Gedanken richten sich offensichtlich auch gegen die heutigen öffentlichen Schulen und bezwecken anscheinend eine noch stärkere Konfessionalisierung des Erziehungswesens, deren Gefahren im Zusammen-

hang mit den Plänen für das Reichsschulgesetz von allen modernen Wissenschaftlern hinreichend aufgeklärt worden sind. Die stärkste Erlebnisfähigkeit wurde von Beeking wohl mit Recht dem Reifealter, der Pubertät, zugemessen. Es ist aber bedenklich, wenn Beeking weiter die Behauptung aufstellte, daß für den Lehrer, der als Persönlichkeit erlebt wird, die Charakterfragen wichtiger als die wirtschaftlichen Fragen seien. Diese Alternative ist offensichtlich falsch gestellt, und es läßt sich für eine Gesellschaftsbetrachtung des Erziehungswesens ein „Entweder-Oder“ hier nicht rechtfertigen. Deshalb gingen auch die weiteren Gedanken von Beeking fehl, die in der nachfolgenden Diskussion von mir zurückgewiesen werden mußten, daß Pestalozzi im Gegensatz zu Marx richtig festgestellt hätte, das soziale Problem liege mehr in der Charakterfrage als in der Lohnfrage. Endlich wurden für die Wirkungen für die Umwelt noch die Frage der Nachahmung (Imitation) und der Beeinflußbarkeit (Suggestibilität) erörtert und festgestellt, daß die Jugendlichen sich über beide Einflüsse im allgemeinen nicht klar sind, sondern unbewußt den Vorbildern nachahmen und nachleben.

Für die Einbeziehung der Umwelt in den Erziehungsplan, also das eigentliche Hauptthema dieses Vortrags, forderte Beeking zunächst ein eingehendes Studium der Milieukunde, die heute noch viel zu sehr unbeachtet sei. Er vertrat mit Recht die Auffassung, daß man endlich mit der Meinung brechen müsse, daß jeder vernünftige Pädagoge über diese Einflüsse ohnehin Bescheid wisse. Bemerkenswert war sein Zugeständnis, daß die wirksame Behandlung eines Kindes in jedem Falle eine möglichst genaue Kenntnis nicht nur seiner Psyche, sondern auch seiner bisherigen Umwelt erfordere. Beeking verwies in dieser Hinsicht auf die Forschungen des amerikanischen Case-Work, die heute noch meist bestehenden Mängel der Fürsorgearbeit und das Erfordernis, daß nicht nur das alte Milieu, sondern auch die bisherige Entwicklung des Kindes eingehend erforscht werden müssen. Sodann forderte Beeking, daß die Auswahl von Anstalten oder Familien (also das neue Milieu) auf Grund eingehender Kenntnisse der bisherigen Umgebung und des Kindes erfolgen müsse. Nur dann könnte erzieherisch ein wirklicher Erfolg erwartet werden. Als Ziel müsse gelten, daß nun möglichst dauernd die Sicherung von günstigen und die Fernhaltung von schädlichen Umgebungseinflüssen erreicht wird. In diesem Zusammenhang führte Beeking aus, daß wir heute zu einer schlagwortartigen Uebertreibung der Vorteile der Familienerziehung gekommen seien und daß man für die Bewertung „eigene“ und „Fremdfamilie“ nicht gleichsetzen dürfe. Bei der Auswahl der Pflegestellen müßte auch die freie Liebestätigkeit besonders sorgfältig vorgehen. Die Bestrebungen, die Fürsorgeerziehung wirksamer zu gestalten, hätten sich in letzter Zeit stark auf die äußeren Verhältnisse gerichtet. Beeking äußerte, er hätte sich sehr über die Einrichtung des Innenhofs gefreut,

aber es sei doch leichter, eine solche Einrichtung zu schaffen, als 800 bestehende so umzugestalten. Der entscheidende Faktor bleibe bei aller Erziehungsarbeit doch die Schaffung einer lebendigen Gemeinschaft — wie Beeking meint, eine Anstaltsreligiosität — und nicht die Schaffung einer äußerlich günstigen Umwelt. Diese bleibe nur mittelbarer Faktor für die Erziehung zur Persönlichkeit.

In der nachfolgenden Aussprache wurde von Frau Dr. Paulsen, Hamburg, mit Recht darauf hingewiesen, daß die neue Umgebung, die die Anstalten bestimmen wollen, natürlich abhängig sei von einer richtigen Kenntnis des früheren Milieus. Das neue Milieu wird in der Hauptsache bestimmt durch die Werthaltung, in der die Persönlichkeitswirkung in den Anstalten erfolgt. Zu den Wirkungen der Umgebung gehören in ganz starkem Maße die psychologischen Faktoren, die in der betreffenden Volksschicht wirksam sind. Die Struktur der proletarischen Schichten weicht aber grundsätzlich stark ab von der Struktur der bürgerlichen und der religionsgebundenen Schichten. In der Fürsorgeerziehung entsteht immer wieder die Frage, wer entscheidet darüber, in welchem Milieu das Kind erzogen werden soll und welche Werthaltung es zu dem bisherigen Milieu einnehmen soll. Es erscheint dringend notwendig, diese Probleme sorgfältiger durchzudenken. Die Anstalten müßten sich fragen, ob sie das Recht haben, ein Kind in einer Wertstruktur zu erziehen, das seiner Schicht nicht entspricht. Soweit es sich hierbei um konfessionelle Fragen handelt, würden sich diese Probleme leichter lösen lassen. Bei den proletarischen Kulturschichten fehlen aber bisher Festlegungen und die volle Einsicht in ihre Werte. In der Praxis wird, ohne daß dies ganz klar erkannt ist, seit langem mit diesen Problemen bereits gerungen. Besonders große Schwierigkeiten macht die religiöse Grundhaltung in den Volksteilen mit konfessionell gemischter Bevölkerung, bei denen nicht ein Teil allein berücksichtigt werden kann. Dr. Stahl, Innere Mission, untersuchte die Frage, wie sich das frühere und das neue Milieu in ihren Wirkungen zueinander verhalten.

Ich führte für den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt aus, daß das Referat in einigen wesentlichen Fragen eine klare Erkenntnis der vorhandenen Probleme vermissen lasse. Bei der Fürsorgeerziehung handle es sich ganz überwiegend um Arbeiterkinder, und zwar zumeist aus dem proletarischen Großstadt- oder Industriemilieu. Die soziale Bedeutung ihrer Umgebung würde nicht richtig verstanden, wenn die Klassengefühle der proletarischen Schichten, ihre Einstellung zur Gewerkschaft, ihre Verbundenheit mit den gesamten Kultur- und Bildungsbestrebungen der Arbeiterschaft nicht in die Beurteilung und Wertung des Milieus einbezogen werden. Gegenwärtig werden in den meisten Anstalten die Kinder zu einer kleinbürgerlichen, individualistischen Anschauung erzogen, die sie von den Lebensanschauungen ihrer Klasse entfernt und sie nach ihrer Rückkehr ins freie Leben in eine gefährliche Isolierung treibt. Die Gefahr der meisten An-

stalten liegt überhaupt darin, daß sie viel zu stark für das Anstaltsleben, nicht aber für die Wirklichkeit der Außenwelt erziehen. Dies gilt sowohl von ihrer charakterlichen Bildung, indem sie gefüßige, gehorsame Menschen erziehen, aber nicht Persönlichkeiten mit eigener Tatkraft und Selbstbewußtsein. Dies gilt auch von der gesundheitlichen Erziehung der Anstalten, die nur äußerlich die Leidenschaften und Triebe der Zöglinge zurückdrängen, hierdurch nach den heutigen Erkenntnissen der Wissenschaft zu Neurosen führen und die jungen Menschen nach ihrer Entlassung zu wilden Ausbrüchen ihrer Triebe verleiten. Endlich ist auch die berufliche Ausbildung der Anstalten recht unzureichend, weil sie meist die Ausbildung auf die Bedürfnisse der Heime, nicht aber auf die späteren Leistungen der Zöglinge in der freien Wirtschaft abstellen. Für die Mädchen wird vielfach die Erziehung zur ländlichen Hauswirtschaft später in der Fabrik keine ordentliche Berufsgrundlage sein. Für die Jungen, die auch überwiegend in landwirtschaftlichen Arbeiten ausgebildet werden, ist später in den Industriebezirken und Städten die Zeit in den Anstalten beruflich zum großen Teile verloren. Es ist auch meistens falsch, in den Anstalten Industriebetriebe einzurichten, sofern es nicht möglich ist, sie mit allen modernen Errungenschaften der Technik auszurüsten und laufend auf neuestem Stand zu erhalten, was sich meist aus finanziellen Gründen verbietet. Die Werkstätten arbeiten oft nicht rationell; die Zöglinge werden zwar zu sorgfältiger, aber ganz langsamer Arbeit angehalten und verbrauchen viel zu viel Material, so daß sie später im freien Berufsleben nicht konkurrenzfähig sind und keine Stellung erhalten. Außerdem werden sie in den Anstalten in Unkenntnis der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bestimmungen der Sozialversicherung, des Tarifrechts gehalten und stehen später hilflos diesen Fragen gegenüber. Es ist deshalb dringend eine Auflockerung des gegenwärtigen geschlossenen Anstaltsbetriebes zu wünschen, in der Weise, daß die Anstalten mit freien Betrieben in ausreichendem Maße in enger Verbindung stehen, so daß die berufsfähigen Zöglinge tagsüber in den freien Betrieben arbeiten und erst nach der Arbeit in die Anstalten zurückkehren. Endlich ist auch für die geschlossenen Anstalten zu fordern, daß eine viel stärkere Verbindung mit den lebendigen Kräften der übrigen gesunden Jugend erreicht wird. Es genügt nicht, wenn im Rahmen der Anstalten einige Klubs, Sportvereine usw. gebildet werden, sondern es ist eine enge Verbindung und ein Hineingehen der Zöglinge in die eigentlichen Jugendverbände zu erstreben, das ihnen den späteren Uebergang erleichtert. Das wäre eine richtige Berücksichtigung des Milieus. Bei der Auswahl der Jugendverbände darf natürlich nicht die Geschmacksrichtung der Anstaltsleitung maßgebend sein, sondern es müßte auch hier auf die spätere Umgebung der Zöglinge geachtet werden und die Organisationen gewählt werden, die der Klassenschichtung der Zöglinge entsprechen.

Frau Neuhaus forderte in der weiteren Aussprache, daß die Fürsorgeerziehung sich enger mit der Familie verbinden müsse, und nannte es eine geistige Lieblosigkeit, wenn keine Rücksicht auf die Familie genommen werde. Sie versuchte dann zu beweisen, daß die armen Eltern, denen man die Kinder fortnehmen müßte, damit sie dort nicht verderben, nicht bestimmen dürften, in welche Anstalt die Kinder kommen sollten. Sie meinte, daß man sich den elementaren Strömungen des Lebens nicht beugen dürfe, und erzählte eine sentimentale Geschichte von der Abholung eines Kindes, die aber keinen wertvollen Beitrag zur Milieukunde bildete. Sie stellte ferner die Behauptung auf, daß bei einer Besichtigung der Hamburger Fürsorgeerziehungsanstalt erklärt worden wäre, daß alle Kinder durch den evangelischen Geistlichen hinreichenden Religionsunterricht bekämen, was indessen durch eine nachfolgende Erklärung von Frau Dr. Paulsen richtiggestellt wurde. Prof. Klunker betonte, daß die Umgebung auf das Kind in einer Weise wirkt, wie das Kind sie sieht, nicht wie die Erwachsenen sie beurteilen, und meinte, daß man nicht von einem Gesamtmilieu, sondern nur individuell von der einzelnen Familie sprechen könne. Prof. Gregor führte aus, die Erziehungsfehler wirkten als Milieuschäden und würden meist ziemlich spät festgestellt; besonders in den Pubertätsjahren häuften sich die Konflikte mit der bisherigen Umgebung. Direktor Osbar erklärte, daß das Milieu der Anstalten meist nicht lebensvoll genug sei, und daß man geneigt sei, es den Kindern zu leicht zu machen. Er gab zu, daß die Hauptaufgabe der Fürsorgeerziehung darin bestehen muß, das Kind nicht für die Anstalt, sondern für das spätere Leben reif zu machen, und verlangte mit Recht, daß der Anstaltsaufenthalt kurz sein müsse, was in der Praxis der übrigen Anstalten meist nicht beachtet wird. Demgegenüber war bezeichnend, daß Direktor Markwald auf Neuß über seine 175 schulentlassenen Mädchen erzählte, daß die Schwestern der Anstalt die Kinder lehrten, „sich anständig ihr Brot zu verdienen“ und in einem leidlichen Verhältnis zu den Eltern ständen. Bei den monatlichen Berichtstagen würde den Eltern „ein einfaches, aber schmackhaftes Mittagessen zur Beseitigung ihrer Vorurteile“ vorgesetzt. „Die Eltern sind hierfür herzlich dankbar.“ Als Strafmittel würden mit Zustimmung der Eltern Besuchsverbote verhängt. Auch ein Dissident, der sein Kind ursprünglich nicht in die Anstalt geben wollte, soll sich bei späterem Besuch mit dem Dortbleiben einverstanden erklärt haben, weil sein Kind so viel dort lernte. Solche Ausführungen müssen skeptisch stimmen. Prof. Dr. Lazar aus Wien beurteilte die Milieukunde vom Standpunkt des Arztes und forderte, daß auch die Anstalten über die Psychopathologie genauer unterrichtet sein müßten. Der praktische Erzieher finde oft instinktiv den richtigen Weg für die Erziehung des Kindes und müsse hierbei sowohl Anlage wie Milieu berücksichtigen. Direktor Dr. Hertz, Hamburg, schilderte, wie die Mitarbeit der Eltern besonders fruchtbar sich

bei der freiwilligen Fürsorgeerziehung auswirke, die in den Hansastädten und Sachsen sich sehr bewährt habe. Freilich gäbe es in der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus auch dort eine Grenze, wo diese nicht zu beeinflussen seien, wie zuweilen bei einem Zuhäkermilieu. Konkret stellte Hertz die Frage: Soll man einen Jungen, der aus einer sozialistischen Familie stammt, in der gleichen Kulturauffassung erziehen, und kam zu einer Bejahung dieser Frage. Er forderte, daß man allgemein davon abkommen müsse, von den Großstädten stets als von einem Pesthauch zu sprechen, und daß es zu den Aufgaben der Jugendämter gehöre, eine sorgfältige Kenntnis der Milieukunde allmählich zu verbreiten. Direktor Petto gab an, daß nach seinen Erfahrungen in den Familien meist zu viel oder zu wenig Liebe die Ursache der Verwahrlosung bilde, und daß die Anstalten vor allem die gefährdeten seelischen Beziehungen zu den Eltern wieder herstellen müßten. Regierungsrat Krebs aus Hessen wies darauf hin, daß auch persönliche Erlebnisse und Ereignisse als wichtige Faktoren der Umwelt zu werten wären, z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, und daß diese Erlebnisse besonders sorgfältig behandelt und schnell verwischt werden müßten. Dr. Hartmann, Hannover, warf die Frage auf, wie die Anstalten der Lage der proletarischen Jugend gerecht werden könnten. Eine Milieuveränderung bedeute doch nicht immer eine Verschlechterung. Im Proletariat seien verschiedene Schichten vorhanden, nach denen die Anstalten nicht gestuft sein könnten. Auch in wohlhabenden Kreisen herrsche heute eine außerordentliche Zerrissenheit der Ehen und Erziehungsnöte. Dr. Fischer, Nürnberg, brachte Zahlen über die Ergebnisse einer Erfolgsstatistik bei Milieuverwahrlosung, die zeigten, daß hier in einer großen Zahl von Fällen Erfolge erzielt wurden. Dr. Stahl verlangte noch einmal eine ganz religiös gestellte Erziehung und wollte es bei dem Religionsunterricht nicht genügen lassen.

In seinem Schlußwort setzte sich Dr. Beeking noch einmal mit den Gedanken von Stadtrat Friedländer auseinander. Die Lehre von Marx stände doch stark auf wirtschaftlichem Standpunkt, die Milieuschäden könnten aber nur auf dem Wege geistiger Durchdringung, nicht wirtschaftlich gelöst werden. Das Proletariat sei durch Wirtschaftsenge gegeben, stelle also keinen normalen Zustand dar, und die Kinder des Proletariats dürften nicht für eine bestimmte Weltanschauung beansprucht werden. Für den Caritasverband machte er geltend, daß dieser auch den Anspruch auf die proletarischen Kinder erhebe, selbst wenn die Eltern anders politisch gerichtet wären. Die Geschlossenheit der Erziehung denke Beeking sich so, daß auch eine Lebensverbundenheit des Kindes erstrebt wird durch Schaffung von Uebergangsheimen und Verbindung mit der offenen Fürsorge sowie durch Beeinflussung der Familie, der das Recht der Erziehung belassen werden muß. Die Werthaltung der Arbeiterschaft in den verschiedenen Gegenden sei recht verschieden. Der APET soll eine Ausschreibung über die

Erfahrungen auf diesem Gebiete in den Anstalten ermöglichen, für die Kräfte aus den Anstalten freigestellt werden müßten. Manche Gedanken von Beeking müssen daher entschieden bekämpft werden.

Walter Friedländer.

Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in München (23. bis 24. Oktober).

Der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat in diesem Jahre von der Veranstaltung eines Fürsorgetages abgesehen und nur seinen Hauptausschuß zu einer Zusammenkunft eingeladen. Ueber die Auseinandersetzungen und Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen werden wir an anderer Stelle berichten. In den sachlichen Verhandlungen verlas zunächst der Vorsitzende Dr. Polligkeit den Bericht über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen über die Gestaltung des materiellen Fürsorgerechts (Reichsgrundsätze). Die Kommission wird ihre Arbeiten fortsetzen und dabei insbesondere ihr Augenmerk der Ersetzung der Fürsorge durch Versorgung bei Klein- und Sozialrentnern, der Gestaltung der Richtsätze und den Sicherungen zuwenden, die eine sachgemäße Durchführung der Fürsorge seitens der Bezirksfürsorgeverbände gewährleisten. Wir konnten mit Befriedigung feststellen, daß in der grundsätzlichen Auffassung die Kommission mit dem seit jeher von der Arbeiterwohlfahrt vertretenen Standpunkt übereinstimmt, einheitliche, sogenannte gehobene Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles an Stelle der Gruppenfürsorge zu fordern und diese durch Herausnahme von Hilfsbedürftigen aus der Fürsorge zu sozialpolitischer Versorgung zu ermöglichen. Ueber das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis sprach Direktor Steigertahl, Hamburg. Es war natürlich, daß nach den ausgiebigen Erörterungen der letzten Jahre wesentliche neue Gesichtspunkte nicht mehr vorzulegen waren. Von Wichtigkeit war, daß das Ergebnis der Nürnberger Verhandlungen*) einer Korrektur unterzogen wurde. Während sich dort noch eine Mehrheit fand, „psychische Mängel“ als eine Voraussetzung der Bewahrung zu bezeichnen, mußte in München der Vorsitzende feststellen, daß im Hauptausschuß die überwiegende Meinung dahin geht, die Voraussetzungen der Entmündigung des § 6 BGB. auch für die Bewahrung als genügend anzusehen. Für diese Einschränkung war auch Genosse Ministerialrat Wittelshöfer eingetreten und auch die Vertreter der preussischen Provinzen wandten sich gegen die weitergehenden insbesondere von Frau Abg. Neuhaus vertretenen Forderungen. In dem den gesamten Stoff erschöpfenden und aus reicher Erfahrung erwachsenen Referat von Ministerialrat Dr. Geiger, München, über die Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und die Kinder von Kriegsbeschädigten kam deutlich die Unzweckmäßigkeit des Nebeneinander der Versorgungs- und Fürsorgebehörden auf diesem eng begrenzten Gebiete zum Ausdruck. Der Vortrag des Nürnberger Stadtrates Dr. Planck über die Fürsorgemaßnahmen

*) „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 20/28 S. 629.

für hilfsbedürftige Minderjährige gab Anlaß zu einer über das Wohlfahrtstechnische hinaus in die grundsätzlichen Fragen der Jugendwohlfahrt führenden Aussprache. Planck selbst entwickelte die verschiedenen Formen und Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe für hilfsbedürftige Minderjährige, wobei er insbesondere die wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen zur Erlangung der Erwerbsbefähigung erörterte. (Stipendien aus öffentlichen Mitteln.) Die Aussprache stellte das Verhältnis einer gesonderten Jugendamtstätigkeit zu dem Gesamtgebiet der Fürsorge in den Mittelpunkt. Mit Frau Dr. Bäumer gehen wir einig, daß das Jugendamt der Träger der gesamten öffentlichen Jugendhilfe als Erziehungsbehörde sein soll, wir können ihr aber nicht folgen, dem Jugendamt deshalb auch in Loslösung von der übrigen Wohlfahrtspflege die wirtschaftliche Fürsorge zu übertragen. In der Aussprache ist mit durchschlagenden Gründen gezeigt worden, daß jede Abgrenzung der wirtschaftlichen Fürsorge zwischen Jugend- und Wohlfahrtsamt zu gekünstelten Konstruktionen führt, bei denen gerade die sozialpädagogische Beeinflussung von Familien mit Kindern leiden muß und daß deshalb eine einheitliche Trägerschaft für die finanzielle Sicherung aller Fürsorgezweige zu fordern ist (Genosse Ministerialrat Dr. Maier), und daß auch das Wohlfahrtsamt in der Art der Fürsorgegewährung erzieherische Aufgaben zu erfüllen hat (Genossin Dr. Kraus, Köln). Unsere Aufgabe wird es dabei sein, für leistungsfähige Träger dieser zusammengefaßten Fürsorge Sorge zu tragen. Es war daher erfreulich, daß mit überwältigender Mehrheit der Hauptausschuß eine Entschliessung, die von dem früheren Hagener Oberbürgermeister Cuno eingebracht und von Bürgermeister Augustin, Charlottenburg, begründet wurde, gegen die Verschleppungsversuche der Caritasvertreter und einiger süddeutscher Bürokraten annahm, die eine Aufhebung der bayerischen und badischen Ortsfürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe forderte.

Leider fehlte es an den bei dem Deutschen Verein sonst üblichen zwanglosen Zusammenkünften, in denen durch Erfahrungsaustausch der Praktiker der Wert der Tagungen erhöht wird. Die Stadt München hatte mit Auswahl zu einem Mittagessen eingeladen. Der Vorstand sollte in Zukunft Sorge tragen, daß, zumal bei einem nicht sehr großen Kreis, Gastlichkeiten lieber in einfacheren Formen stattfinden und nicht nach einer Polster- und Holzklasse bei den Beteiligten unterschieden wird.

Der Deutsche Verein hat sich bei verschiedenen Anlässen in den letzten Jahren gegen eine Politisierung der Fürsorge gewandt. Die Arbeiterwohlfahrt als sozialistische Organisation weiß, daß Wohlfahrtspflege als ein Stück gesellschaftlicher Gestaltung ein Teilgebiet der Politik ist und daß die vielfach beliebte Gegenüberstellung „sachlicher“ und „politischer“ Forderungen einen unrichtigen Beurteilungsmaßstab bei Gegenständen staatlichen und gesellschaftlichen Wirkens darstellt. Beim AFET in Würzburg wie in München war deutlich zu spüren, daß diese Betonung des angeblichen „Sachlichen“ nichts als einen Rückzug auf die bisherige und heutige Rechts- und Sachlage darstellt. Der Aufstieg demokratischer und sozialistischer Strömungen im Volke und der erneut stärkere Einfluß der Sozialdemokratie in Gesetzgebung und Verwaltung soll in der öffentlichen Meinung dadurch diskreditiert werden, daß man ihre Forderungen als politisch kennzeichnet, denen die Verteidigung des Ueberlieferten als sachlich entgegengestellt wird. Bei dem Deutschen Verein ist die Leitung ehrlich vom Willen zur

Neutralität und zum Ausgleich durchdringen. Ob sie dauernd in der Lage sein wird, die auseinandergelassenen Strebungen in wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu erfassen, erscheint fraglich, vielleicht wird es noch am ehesten dann möglich sein, wenn sie nicht unbedingt einen Ausgleich erstrebt, sondern mit dem Ergebnis der Feststellung der verschiedenen Auffassungen abschließt und die Entscheidung dem politischen Kräfte messen überläßt. Die latenten Gegensätze wurden in München, fast schlaglichtartig beleuchtet, als bei den von Frau Dr. Eiserhardt vorgebrachten Klagen über ein Jugendamt, das gegen den Willen des Vormunds auf Grund seiner Zahlungen die Anstalt für die Unterbringung eines Kindes bestimmen wollte, aus den Kreisen der Caritasvertreter der später von Genossen Binder scharf zurückgewiesene Zwischenruf sei: „das ist typisch.“ Für uns in der Arbeiterwohlfahrt erwächst aus den Münchener Erfahrungen die Aufgabe, unsere vorwärtsweisenden Forderungen in der Wohlfahrtspflege programmatisch klarzustellen. Gegenüber dem Pochen der konfessionellen Verbände auf ihre Verdienste in der Vergangenheit können wir dann darauf verweisen, daß wir Gestalter der Zukunft sein wollen. Dann werden, wie wir es teilweise jetzt in Würzburg und München erleben konnten, auch unpolitische Praktiker aus „sachlichen“ Gründen unserer, wir leugnen es aus Ehrlichkeit nicht, „politischen“ Zielsetzung folgen, die um des Menschen willen eine Wandlung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände erstrebt.

Die Durchführung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Am 14. Oktober fand im Rathaus zu Berlin eine Zusammenkunft der Landesjugendämter statt, die sich mit der Durchführung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften befaßte. Wir sind bis zur Verabschiedung des Gesetzes dessen Gegner gewesen. Die Praxis hat uns recht gegeben. Solange das Gesetz gesetzlich gehandhabt wird, bleibt es eine stumpfe Waffe. Deshalb wird auch die bisherige Anwendung durch die Urheber des Gesetzes bekämpft, die sich, wie es die Presse der Rechten zeigt, gegen ihr eigenes untaugliches Kind wenden, indem sie die ehrlich im Rahmen des Gesetzes arbeitende Rechtsprechung der Prüf- und Oberprüfstelle befehlen. Das einleitende Referat erstattete bei der Tagung Genosse Schulrat Kreuztigger-Berlin, der insbesondere über die Ergebnisse einer Vorkonferenz der Prüfungsausschüsse berichtete. Er führte aus: Die Befürchtungen der Gegner des Gesetzes seien nicht eingetroffen, weil die Haltung der Prüfungsausschüsse im Rahmen des Gesetzes vor mißbräuchlicher Anwendung geschützt habe, enttäuscht seien die Anhänger. Diese hätten sich von Schund und Schmutz ihre subjektiven, z. T. weit ausgreifenden Begriffe gebildet und seien nun unzufrieden, weil die Rechtsprechung sich diese Anschauungen nicht zu eigen gemacht habe. Die Rechtsprechung habe sich aber pflichtgemäß an eine enge wortgetreue Auslegung halten müssen, wobei sich als Kennzeichnung durchgesetzt habe 1. wertlos im positiven Sinne, d. h. Unwillen oder Widerwillen erregend, 2. wertlos im negativen Sinne; d. h. Fehlen aller ethischen oder ästhetischen Werte

und 3. die Jugend gefährdend. In der Aussprache, an der sich eingangs der Leiter der Oberprüfstelle Ministerialrat von Zahn mit grundsätzlichen Ausführungen beteiligte, wurde allgemein festgestellt, daß die Ziffern über die angebliche Verbreitung der Schmutz- und Schundliteratur wesentlich übertrieben waren und daß fast alle Anträge auf Aufnahme in die Liste von Leuten herrührten, die nicht geprüft hatten, ob die Schriften wirklich von Jugendlichen gelesen wurden. Von den unzufriedenen Vätern des Gesetzes wurde die Einstellung hauptamtlicher Referenten zur Durchführung des Gesetzes verlangt, was von anderer Seite mit Recht als geistiges Todesurteil für diese armen Beamten abgelehnt wurde. Beachtenswert waren die Mitteilungen eines Nassauer Vertreters, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten und Jugendsichtungsstellen dort angewiesen seien, bei den Jugendlichen Schundschriften gegen gute billige Bücher umzutauschen. Hierdurch erfährt auch das Jugendamt, welche Schundschriften wirklich von Jugendlichen gelesen werden. Sehr bedenklich konnten die Darstellungen des sächsischen Vertreters und der Vorsitzenden, Genossin Weyl-Berlin, stimmen, welche Kosten durch die Beschaffung der für die Antragstellung nötigen Zahl von Schriften den Landesjugendämtern erwachsen. Wenn z. B. Berlin hierfür 50 000 RM. in seinen Etat einsetzen mußte, so könnten für diesen Betrag 10 Jugendlesehallen mit guter Literatur schön ausgestattet werden. Dies weist auch auf den schwersten Fehler des Gesetzes hin. Wenn wir Sozialisten das Gesetz bekämpften und jetzt noch seine Gegner sind, dann nicht, weil wir aus manchesterlichen Ideengängen heraus einen staatlichen Eingriff in das Erwerbsleben ablehnen, zumal es sich bei den Verlegern der Schund- und Schmutzliteratur wie auch mancher an diese streifenden Erzählungs- und auch bei Nachtzeitschriften meist nicht um Kämpfen für eine Idee, sondern um Geldverdienen handelt, vielmehr weil wir die wahren Ursachen der Verwahrlosung, Wohnungselend, Mütter- und Kinderarbeit, Hungerlöhne in der Heimarbeit, ungenügende Einrichtungen der Jugendfürsorge, beseitigen wollen, nicht aber an peripheren Auswüchsen herumdoktern, „damit auch etwas geschehe“ und uns gar einbilden, damit der Jugend zu helfen. Das Gesetz ist bei richtiger Anwendung kein Helfer, das hat diese Tagung wiederum gezeigt. Es ist aber gefährlich, wenn die Auslegung engstirniger Eiferer sich durchsetzen sollte, die, allerdings erfolglos, Hölleins Buch gegen den Gebärzwang wegen der Empfehlung geburtverhütender Mittel (Bayern!) und eine Sammlung neudeutscher Erzählungen herausgegeben vom Dürerbund (Pommern!) für indexreif hielten.

Lehrplankonferenz.

Das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hat vor einiger Zeit fünf Kommissionen einberufen, die Normallehrpläne für folgende Fächer vorbereiten sollten:

- Gruppe I: Gesundheitsfürsorge,
- Gruppe II: Wohlfahrtspflege,
- Gruppe III: Sozialpolitik,
- Gruppe IV: Volkswirtschaft,
- Gruppe V: Psychologie und Pädagogik.

Nachdem die Kommissionen ihre Pläne vorgelegt hatten, wurden ihre Mitglieder, Lehrkräfte von Wohlfahrtsschulen, zu einer Konferenz am 4., 5. und 6. Oktober in das preußische Ministerium für Volkswohlfahrt einberufen. Bei dieser Konferenz wurden drei Referate erstattet:

1. Die Wohlfahrtsschule in der sozialen Entwicklung unserer Zeit von Dr. Alice Salomon,
2. Wohlfahrtsschule und deutsches Volkstum von Frau Dr. Offenberg,
3. Die erzieherischen Aufgaben der Wohlfahrtsschulen von Frau E. Nitzsche.

Sie gaben leider für die brennendsten Probleme eine Lösung nicht. Hierauf tagte die Kommission noch einmal, um ihre Pläne endgültig durchzusprechen. Am letzten Tag wurden Berichte aus den Kommissionsverhandlungen erstattet und durchgesprochen.

Die Ausbildungsfragen werden im preussischen Wohlfahrtsministerium von Frau Ministerialrat Weber, Mitglied der Zentrumsfraktion des Reichstags, bearbeitet. Wir sind nicht mit allen Unternehmungen von Frau Weber einverstanden, aber wir erkennen an, daß das soziale Ausbildungswesen nicht nur zülsichere äußere Förderung, sondern starke geistige Anregungen von ihr erhalten hat. Solche Anregungen haben zweifellos auch Lehrplankonferenzen und -kommissionen gegeben. Meinungsaustausch und mitunter auch scharfe Auseinandersetzungen der Kommissionsteilnehmer haben jeden einzelnen veranlaßt, die Probleme einmal ganz gründlich durchzudenken. Darum begrüßen wir auch die Absicht des Ministeriums, die Aussprache über die Ausbildungsfragen im Wohlfahrtsberuf fortzusetzen. Allerdings können wir einige kritische Bemerkungen dabei nicht unterdrücken.

Ehe man überhaupt einen Lehrplan gemeinschaftlich aufstellt, müßte man sich über verschiedene Fragen einigen, von denen die Beschaffenheit des Lehrplans abhängig ist, zunächst einmal Ziel und Dauer der Ausbildung, sodann die Vorbedingungen für die Aufnahme in die Schule und das gesamte Fragengebiet der Vorbildung überhaupt, ferner die Festsetzung der praktischen Arbeit während der Schulzeit.

Sodann aber scheint uns die Bejahung der Frage, ob die Aufstellung von Normallehrplänen überhaupt richtig ist, sehr zweifelhaft. Für das allgemeine Schulwesen kommt man immer mehr auch an der zuständigen Stelle der preussischen Regierung von der Festsetzung von Normallehrplänen ab und läßt der schöpferischen Gestaltung der Schulleitung und des Lehrers freien Raum. Was für die Volksschule gilt, gilt aus dem gleichen Grunde für die Wohlfahrtsschule. Darum hoffen wir, daß das Wohlfahrtsministerium nie daran gedacht hat, Normallehrpläne den Schulen zu oktroyieren, sondern nur mit ihnen in eine Besprechung eintreten wollte, welcher Unterrichtsstoff zweckmäßig behandelt wird. Die diesmalige Konferenz war dazu noch höchst ungeeignet, bindende Normalpläne für alle Schulen aufzustellen. Nur ein Beispiel: Die Arbeiterwohlfahrt eröffnet keine Wohlfahrtsschule, um nach einem Lehrplan zu unterrichten, der bis in alle Einzelheiten von einer Kommission festgelegt worden ist, in der sie schließlich auf Antrag einen Sitz unter sehr vielen erhalten hat, die von Personen besetzt sind, die ihrer Weltanschauung und ihrem sozialen Wollen ganz fremd gegenüberstehen. Auch waren die Gemeinden, die doch mit den Schulentlassenen hauptsächlich arbeiten müssen, kaum vertreten. Wir sind jederzeit bereit, mit einem dem Preussischen Landtag verantwortlichen Ministerium zusammenzuarbeiten, aber nicht mit unverantwortlichen Sachverständigen. Typisierung kann nur im Rahmen staatlicher Schulen, für die wir jederzeit zu haben sind, in Frage kommen. Wir wissen nicht, ob die pädagogische Kommission das „alte Mädchen“ für eine „Abweichung, eine Uebersteigerung oder eine Entgleisung“ hält, aber man kann

nicht von allen Schulen verlangen, daß sie das „alte Mädchen“ gerade unter dieser Ueberschrift einreihen, oder das Problem von „Leib und Seele“ direkt hinter der Abgrenzung der Disziplin. Bei dem pädagogischen Lehrplan zeigt sich überhaupt die Schwierigkeit, Normalpläne von solchen Sachverständigen-Konferenzen aufstellen zu lassen. Man konnte offenbar den entgegengesetzten Auffassungen nur ausweichen, indem man Worte statt des wahren Inhalts des Unterrichts setzte, und da weder eine katholische noch eine sozialistische Frauenschule die Sprangersche Philosophie als absolut setzen kann, kann das auch gar nicht anders sein.

Präzis durchdacht sind die Pläne für Wirtschaftslehre — Sozialpolitik und Rechtskunde. Obwohl wir das anerkennen, mußten wir bei Aufstellung des Lehrplanes für unsere Schule mit Rücksicht auf unser Erziehungsziel unter Schülern und Lehrern davon abgehen.

Bei der Berichterstattung wurde wieder eine Verlängerung der sozialhygienischen Vorbildung verlangt. Warum nicht statt dessen brauchbare Lehrkräfte? Wir haben nicht nur vor einem fortschreitenden Ausbau des Berechtigungswesens, das das Bildungsprivileg des Besitzes für alle Zukunft schützen soll, gewarnt, wir werden auch Vorkehrungen treffen, die uns schützen. Aber wir möchten das Ministerium, das angekündigt hat, es werde die Frage der sozialhygienischen Vorbildung neu bearbeiten, bitten, seinen Standpunkt, daß der Wohlfahrtspflegeberuf auch den Volksschülern offen bleiben muß, in der Praxis nicht zu vergessen. Wir möchten außerdem aber auch aussprechen, daß es schließlich leichter zu erfassen ist, wie man einen Verband anlegt, als welche sozialen Ursachen zu einem Fürsorgefall führen und mit welchen sozialen Mitteln die Not bekämpft werden kann. Die geistige Schulung der Wohlfahrtspflegerinnen darf unter der Ueberschätzung der technischen nicht zu kurz kommen. Kenntnis des sozialen Lebens ist vor allem wichtig.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Kinderrepubliken der Roten Falken.

Von Felix Fechenbach.

Die oft erschreckenden Ziffern der Schulgesundheitsstatistiken aus industriellen Gebieten und aus Großstädten zeigen unter anderem auch, daß nur ein geringer Prozentsatz erholungsbedürftiger Kinder von der öffentlichen Erholungsfürsorge erfaßt wird. Deshalb hat es sich auch die Arbeiter-Wohlfahrt seit Jahren mit zu ihrer Aufgabe gemacht, durch Verschiebung in Kinderheime einer möglichst großen Zahl von Arbeiterkindern die so dringend nötige Ferienerholung zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat nun die Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde im vorigen Jahr durch Errichtung eines großen Kinderzeltlagers in Seekamp bei Kiel*) zum erstenmal den Versuch gemacht, eine neuartige Ferienerholung für Kinder zu schaffen, die mit dem Erholungs-

*) Siehe dazu: Verfassungsfeier in der Kinderrepublik Seekamp. Heft 17/27 S. 533.

zweck zugleich eine erziehliche Aufgabe verbindet. In diesem Jahre wurden dann schon neun solcher Zeltlager durchgeführt.

Der Erfolg des Kinderzeltlagers Seekamp, das im vorigen Jahr zweitausend Arbeiterkinder aus Kinderfreundegruppen mit ihren erwachsenen Helfern in einem großen Ferienlager an der Ostsee vereinigte, hat der Idee der Kinderzeltlager viele neue Freunde geworben. Vor Seekamp gab es manche Zweifler, die über den gesundheitlichen Erfolg eines solchen Unternehmens recht skeptisch dachten. Aber die Ergebnisse des Kinderlagers an der Ostsee haben gezeigt, daß es der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde gelungen ist, in ihrer Kinderrepublik — so hieß dieses Zeltlager — großen Massen von Kindern eine neuartige, gesunde und von starkem Erleben erfüllte Ferienerholung zu schaffen. Der Aufenthalt im Zeltlager hat im vorigen Jahr außerordentlich günstig auf den Gesundheitszustand der Kinder gewirkt. (Das diesjährige Ergebnis liegt uns noch nicht vor.) Ueberall, wo Nachprüfungen vorgenommen wurden, konnten erhebliche Gewichtszunahmen der Kinder festgestellt werden. Ueber den Gesundheitszustand der Kinder schreibt der Arzt Dr. Büsing in Kiel: „Nimmt man zu diesen objektiven Messungen (die in Kiel vorgenommen wurden. D. Red.) den subjektiven Eindruck hinzu, daß die Kinder fast ausnahmslos frischer aussahen als bei der Voruntersuchung, so wird man unbedingt zugeben müssen, daß der Aufenthalt im Zeltlager günstig gewirkt hat.“ Die Kinderfreunde verbinden aber mit dem reinen Erholungszweck des Zeltlagers noch eine große pädagogische Idee: Die Erziehung zur Gemeinschaft. Und auch von diesem Gesichtspunkt aus war Seekamp ein großer Erfolg.

In Seekamp strömten die Kinder aus allen Teilen des Reiches in einem Lager zusammen. In diesem Jahr aber hatte sich die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde zu Bezirkszeltlagern entschlossen, um so einer größeren Zahl von Kindern das große Erleben einer Kinderrepublik zu vermitteln. Neun Zeltlager nahmen in diesem Jahr fünftausend Arbeiterkinder auf. Die meisten dieser Lager währten vier Wochen. In Nord und Süd, in Ost und West erstanden die luftigen Kinderdörfer: Am Bodensee, in Brandenburg, an der Pegnitz, in der Lüneburger Heide, an der Tarpenbeck, in Schlesien, Braunschweig, in Hessen und Thüringen.

Nicht umsonst führen die Zeltlager den Namen „Kinderrepublik“. Ein richtiger kleiner Staat ist so eine Kinderrepublik, in der die Roten Falken der Kinderfreunde in wahrer Kameradschaft und Gemeinschaft leben. Nicht die Autorität der Erwachsenen, sondern die freiwillige Einordnung in das Ganze herrscht und regelt die Beziehungen. Das Leben im Zeltlager verlangt die tätige Mitarbeit jedes einzelnen und weckt dadurch gemeinschaftsbildende Kräfte. Die selbstsüchtigen Triebe der Kinder — die verstärkt sind durch unsere gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten — werden zurückgedrängt und machen dem Denken und Wirken für die Gemeinschaft Platz. Die Kinder nehmen tätigen Anteil an der Selbstverwaltung der einzelnen Zeltländer und des gesamten Zeltlagers und werden dadurch vertraut nicht nur mit den Formen der Demokratie schlechthin, sondern zugleich mit einer Demokratie der gleichen Lebensbedingungen und mit der praktischen Solidarität. Körperliche Erholung und Erziehung zur Gemeinschaft, das sind die beiden tragenden Ideen der Kinderrepublik.

Als Außenstehender kommt man, wenn nicht gerade Besuchstag ist, nicht so ohne weiteres in dies Kinderparadies. Die Roten Falken halten strenge Wacht. Sie haben in einem heiteren Lied, das in einer der Kinderrepubliken entstanden ist, auch ihre Wache besungen:

So leben wir, so leben wir, so leben wir alle Tage
In der allerschönsten Kinderrepublik.
Die Wache ist ein wichtig Ding, beschützt die Republik,
Und wer nicht auf sie achtet, den nimmt sie mit.

Und sie nehmens verteufelt, ernst mit ihrem Wachdienst. Gleich vorn am Lagereingang stehen zwei Rote Falken in ihren blauen Kitteln und sorgen dafür, daß kein Unbefugter in die Republik kommt und daß sie niemand verläßt. Nur in geschlossenen Gruppen, in Zelt- oder Dorfgemeinschaften können die Kinder aus dem Lager. Die Wache ist zugleich Ordnungsdienst und — vor allem des Nachts — Feuerwache. Die Romantik der Nachtwache zieht die Kinder besonders an. Jedes Kind wird aber nur einmal in der Nacht für ein oder zwei Stunden zur Wache herangezogen. Stets versehen zwei Kinder zusammen diesen wichtigen Dienst, und ein erwachsener Helfer, der mit seiner Zeltgemeinschaft die Wache übernommen hat, trägt jeweils die Verantwortung für den Wachdienst, wie überhaupt die Kinder nur neben den erwachsenen Helfern die Mitverantwortung tragen.

So, wie die Kinder die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch den Wachdienst selbst mit durchführen, so sind sie auch Mitträger der Verwaltung des Lagers. Sie wählen ihre kleinen Zeltobleute, ihre Dorfparlamente, und haben ihr großes Lagerparlament, die alle zusammen den Selbstverwaltungsapparat des Lagers bilden. Diese Kinderparlamente, in der die Kindervertreter die überwiegende Mehrheit haben, sind keineswegs neckische Spielereien, sondern sie wirken sich aus als die besondere Form der lebendigen Demokratie, die das Leben in der Kinderrepublik regelt. Erstaunlich war es zuweilen, wie eifrig die Kinder den Ernst ihrer Parlamentsarbeit erfassen, und wie sie es verstanden, durch zweckmäßige Vorschläge die Erfüllung mancher Aufgaben der Kinderrepublik zu erleichtern.

Mit zu den Höhepunkten jeder Kinderrepublik gehörten die großen Gemeinschaftsfeiern, die in keinem Zeltlager fehlten. Roter Falken-Tag und Nie-wieder-Krieg-Feier waren Ereignisse, die den Kindern ihre Verbundenheit mit der Arbeiterklasse deutlich werden ließen. Diese Feiern wurden durch ihre kindgemäße Ausgestaltung zu Erlebnissen, die in den Kinderherzen noch lange nachhallten.

An den meisten Zeltlagern waren nur Kinder beteiligt, die bereits längere Zeit Rote-Falken-Gruppen der Kinderfreunde angehörten. Dort aber, wo auch Kinder ins Lager kamen, die von der Kinderfreunde-bewegung noch nicht erfaßt waren, zeigte sich mit aller Deutlichkeit, daß bei diesen gemeinschaftsfremden Kindern die egoistischen Triebe viel stärker waren, daß sie sich nicht so ohne weiteres in die freiwillige Disziplin des Lagers einordnen konnten und daß die Idee der Gemeinschaft bei ihnen vielfach auf Widerstand stieß. Ohne die freiwillige Disziplin der Kinder und ohne den im Lager alles beherrschenden Gemeinschaftsgedanken würde aber die Kinderrepublik ihren Erziehungszweck nicht erfüllen können. Sie wäre dann lediglich ein

Ferien- und Erholungslager schlechthin. Das allein aber wollen die Kinderrepubliken der Roten Falken nicht sein. Ueber den reinen Erholungszweck hinaus sollen die Kinderrepubliken mit dazu beitragen, die Kinder der Arbeiterschaft in Gesinnung und Tat, den großen Ideen, deren Träger die Arbeiterbewegung ist, näherzubringen. Diese Aufgabe haben die Zeltlager auch in diesem Jahre in hervorragendem Maße erfüllt.

Dem Erholungszweck der Zeltlager wurde in weitest gehendem Maße Rechnung getragen. Jedes Lager hatte seinen Lagerarzt. Die Verpflegung der Kinder war überall vorbildlich organisiert, eine Aufgabe, bei deren Durchführung vielfach Genossinnen der Arbeiterwohlfahrt mitwirkten. Und die Ernährungsfrage ist für das Gelingen eines Zeltlagers sehr wichtig, denn ohne gute Verpflegung läßt sich's schlecht froh sein. Und frohe Stimmung herrschte in allen Lagern. Es war eine Lust, die Kinder, für Wochen der dumpfen Großstadtluft entrissen, sich auf den Spielwiesen tummeln zu sehen in Luft und Sonne, meist nur mit dem Badeanzug bekleidet. Hundertstimmiges Rufen und Lachen erfüllte die Luft, fröhlicher Lärm schallte weithin, wie man ihn nur bei frohen und heiteren Kindern kennt. Die Lungen wurden weit, die Körper dehnten und reckten sich und holten sich Gesundheit und Kraft.

Für reichliche Badegelegenheit war überall Sorge getragen worden, die Kinder unternahmen Wanderungen, trieben Gymnastik, machten Dampferfahrten, und wenn abends die Lagerwache „Lagerruhe“ gebot, dann schlüpfen die Roten Falken in ihre Zelte, machten sich's auf den wohlgefüllten Strohsäcken bequem, eingehüllt in dicke Wolldecken, oder im Schlafsack verkrochen. Der erwachsene Helfer, der mit im Zelt wohnte, erzählte vielleicht noch eine schöne Geschichte, dann schliefen die Buben und Mädels wohlighin ein und träumten einem neuen, noch viel schöneren Zeltlagertag entgegen.

Man begegnet zuweilen der Auffassung, als sei die Veranstaltung von Zeltlagern der eigentliche Daseinszweck der Kinderfreundebewegung. Nichts ist irriger als das. Das Zeltlager ist nur eine der Formen, in der die Kinderfreunde ihre Erziehungsarbeit leisten, allerdings die Form, die für den Außenstehenden am sichtbarsten in Erscheinung tritt. Die hingebungsvolle Arbeit, die die Kinderfreundehelfer das ganze Jahr über in kleinen Kindergemeinschaften leisten, die Sonntagswanderungen, die Bastel- und Spielnachmittage, die Singstunden, die Lese- und Märchenachmittage und die Aussprachen der Helfer mit den Kindern über alles, was die Kinder bewegt, sind stets vom Gedanken der Gemeinschaft erfüllt. Und diese Arbeit in den Kindergruppen bedeutet eine stetige erzieherische Einflußnahme auf die Kinder, für die die Helfer der Kinderfreunde auch besonders geschult werden. Diese pädagogische Arbeit, die die Proletarierkinder durch Schulung der Gesinnung in Kindergemeinschaften aus der Enge kleinbürgerlicher Erziehung herausbringen will, findet ihren stärksten Ausdruck in der Kinderrepublik.

Die Organisationen der Arbeiterwohlfahrt haben am Gelingen vieler Lager tätig mitgeholfen. Sie gaben Geldmittel oder stellten Genossinnen für die schwere Küchenarbeit zur Verfügung. Das war

eine gar nicht hoch genug zu bewertende Hilfe. Es hat sich überall dort, wo der Erziehungsarbeit der Kinderfreunde Verständnis entgegengebracht wird, gezeigt, daß ein gutes und erfolgreiches Zusammenarbeiten zwischen Kinderfreunden und Arbeiterwohlfahrt möglich ist.

Mitteilungen.

Statistik.

Die Jahresstatistik 1927 steht noch immer von einigen Bezirksausschüssen und einer Reihe von Ortsausschüssen aus. Da die Bearbeitung der Statistik jetzt abgeschlossen werden soll, wird um schnellste Nachlieferung der noch fehlenden Fragebogen gebeten.

Werbungs-Zeitschrift.

Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, in allen Versammlungen, die aus Anlaß der Lotterie abgehalten werden, dafür zu sorgen, daß genügend Werbeexemplare unserer Zeitschrift ausliegen und Bestellungen angenommen werden. Zeitschriften der neueren Nummern und Bestellkarten können von uns angefordert werden.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Reichskonferenz der Kinderfreunde am 6. und 7. Oktober 1928.

Die Konferenz war von 98 Delegierten und zahlreichen Gästen besucht. Nach Begrüßung der Gäste und Delegierten erstattete Gen. Löwenstein Bericht über die innere Entwicklung der Bewegung, die als wirkliche Arbeiterbewegung alle umfaßt, alle Kräfte für die Lösung der geschichtlichen Aufgabe der Arbeiterschaft aktivieren muß. Diesem Ziele diene die Kinderrepublik, die Falkenbewegung, wie überhaupt die sozialistische Erziehung. Sehr wichtig zur Durchführung der gestellten Aufgaben sind gut geschulte Helfer, auch aus Partei und Ge-

werkschaft, damit die Kinderfreundebewegung ihren Zusammenhang mit der Gesamtarbeiterbewegung behält. Der Geschäftsbericht des Genossen Löwenstein zeigte ein ständiges Wachsen der Bewegung, eine gute Zusammenarbeit mit Arbeiterwohlfahrt und SAJ. Dagegen wurde über nicht genügende Unterstützung durch die freien Gewerkschaften sowie ungenügende Zusammenarbeit mit den Arbeiterturnern und -sportlern geklagt.

Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Pommern.

Die Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Pommern zeigt ein ständiges Wachsen. Die Zahl der Ortsausschüsse hat sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt und beträgt jetzt 48, ein Erfolg, zu dem in erster Linie die Schulungskonferenzen beigetragen haben dürften. Vom Bezirksausschuß wurde ein ausführlicher Fragebogen an die Ortsausschüsse gesandt, um Ueberblick über die geleistete Arbeit zu erhalten, der leider vorläufig erst von der Hälfte der Ortsausschüsse beantwortet wurde.

An den Kinderausflügen haben etwa 1200 Kinder teilgenommen.

481 Erwachsenen und 808 Kindern wurden Weihnachtsfreuden bereitet. Die Mittel dazu wurden hauptsächlich durch Sammlungen in Arbeiterkreisen aufgebracht. An Geld gingen 1560 Mk. ein.

In verschiedenen Ortsausschüssen sind Nähkurse eingeführt.

Die meisten Ortsausschüsse sind behördlich gemeldet. Vier erhielten auf Antrag Zuwendungen von insgesamt 1500 Mk. Die geringe Summe erklärt sich durch die weltfremde, ja voreingenommene Stellung der Behörden in Pommern der Arbeiterwohlfahrt gegenüber. Auch fehlt es an richtiger Zusammenarbeit zwischen Arbeiterwohlfahrtsausschüssen und Fraktionen. Es muß unbedingt verlangt werden, daß die Arbeiterwohlfahrt von den kommunalen Selbstverwaltungen ebenso wie die anderen Wohlfahrtsorganisationen behandelt wird. Aufgabe aller unserer Organisationen ist es, überall in dieser Richtung zu wirken und sich durchzusetzen.

Bezirks- und Landeskonferenz in Franken im September 1928.

Der Geschäftsbericht des Bezirks Franken ergab, daß die Arbeiterwohlfahrt noch nicht die Bedeutung erlangt hat, die ihr zukommt, und daß sie bei der Verteilung öffentlicher Mittel stark hinter den anderen Wohlfahrtsorganisationen zurückgesetzt wird.

In der anschließenden Diskussion wurde beschlossen, die Agitationsgruppenweise zu regeln, und aus den Gruppen einen erweiterten Ausschuß des Bezirks zu bilden, der im Bedarfsfalle zu den Bezirksausschußsitzungen einzuberufen ist.

Bei dem auf der bayerischen Landeskonferenz erstatteten Referat über Wohlfahrtspflege im besetzten Gebiet stellte sich wiederum die bevorzugte Stellung der konfessionellen Verbände anderen Wohlfahrtsorganisationen gegenüber heraus; der Mißbrauch öffentlicher Mittel zugunsten bestimmter Organisationen. Ein weiteres Referat befaßte sich mit der Zusammenarbeit der Arbeiterwohlfahrt mit anderen Organisationen. Ein Beitritt der Arbeiterwohlfahrt zum Verband

der Liga der freien Wohlfahrtspflege wurde abgelehnt, dagegen sei gegen Arbeitsgemeinschaften überhaupt prinzipiell nichts einzuwenden. Es folgte ein Bericht über die Lotterie und die Stellungnahme zur bevorstehenden Lotterie.

Für Unterstützung der in Riedelhütte vom Paratyphus schwer heimgesuchten Arbeiterschaft wurden vom Bezirk dem Landesverband und dem Hauptausschuß namhafte Beträge zur Verfügung gestellt.

Der Landesvorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Parteijubiläum und Kulturwille.

Ein Aufruf an alle!

Der Aufruf ist uns leider verspätet zugegangen. Da er seine Bedeutung auch über den 21. Oktober behält, veröffentlichen wir ihn jetzt noch:

Die Sozialdemokratische Partei beging in diesen Tagen festlich das Gedenken ihres Heldenkampfes gegen die Brutalität des Bismarckschen Klassenstaates. Das deutsche Proletariat feierte seinen Ehrentag in machtvollen Demonstrationen und lebendigen Kundgebungen.

Würde und Wirkung des 21. Oktober sind bedingt vor allem durch den Auftrieb, den der Kulturwille des werktätigen Volkes aus den Feststunden mit in den Alltag hinausnimmt. Dieser Kulturwille soll sich nicht zuletzt äußern in der verstärkten Abwehr der Barbarei des Alkoholismus. Wir brauchen nicht zu wiederholen, welche Sünde gegen die Idee der Befreiung des Proletariats der Arbeiter begeht, der den Trinkunsitten huldigt. Alkoholismus heißt Lähmung jeder proletarischen Aktivität.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner (Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4), ruft am Feiertag der

Partei zur Mitarbeit auf. Schließt euch örtlich zu Arbeitsgemeinschaften zusammen in der Art, wie es zentral in Berlin geschehen ist! Dort haben sich in loser Gemeinschaft zusammengefunden neben einer Anzahl von Funktionären der Partei folgende Organisationen:

Arbeiter-Esperanto-Bund,
Arbeiter-Samariter-Bund,
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Aerzte Deutschlands,
Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen Deutschlands,
Bund der freien Schulgesellschaften Deutschlands E. V.,
Bund freier sozialistischer Jugend,
Bund religiöser Sozialisten,
Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund,
Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,

Ortsverein Göppingen der Sozialdemokratischen Partei Deutschl.

Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde,

Reichsausschuß der Jungsozialisten,
Touristen-Verein „Die Naturfreunde“,

Verband der Bergarbeiter Deutschlands,

Verband der sozialistischen Arbeiterjugend Deutschlands,

Verband Volksgesundheit,
Verein sozialistischer Aerzte.

Ahmt das Beispiel dieser gemeinsamen Arbeit nach, soweit es örtlich möglich ist! Wir wollen dabei keine neue Organisation. Wir wollen keine neuen Belastungen. Wir wollen nur das gemeinsame und geschlossene Vorgehen aller derer, die uns im Kampf gegen den Alkoholismus helfen möchten.

Die örtlichen Arbeitsgemeinschaften

sozialistischer Alkoholgegner sollen die ihnen angeschlossenen Verbände und Gruppen verpflichten, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, daß sie

in allen Veranstaltungen der Arbeiterschaft durch ihr Vorbild erziehllich wirken und die Organe der Verwaltung bei allen Maßnahmen beraten und unterstützen, die die Alkoholschädigungen zu verhindern geeignet sind.

Schafft alkoholfreie Gaststätten! Tretet ein für alkoholfreie Geselligkeit und Festkultur! Meidet den Alkohol bei politischen, gewerkschaftlichen, sportlichen und kulturellen Zusammenkünften!

Wer die Feier des 21. Oktober zum Anlaß nimmt, in die Front der Alkoholgegner einzutreten, der feiert auch im Sinn und Geist der besten Tradition der Arbeiterbewegung.

I. A.: Carl Severing.

Winterarbeit der Berliner Arbeiterwohlfahrt.

Von Minna Todenhagen.

Die Berliner Arbeiterwohlfahrt wird seit Beginn dieses Jahres durch die sich immer mehr ausbauende soziale Gerichtshilfe sehr stark in Anspruch genommen. Unsere erste große Wohlfahrtskonferenz am 1. Oktober leitete die Winterarbeit mit einem Vortrag des Genossen Krebs über dieses Gebiet ein. Die folgenden Konferenzen werden sich mit den in den Grenzgebieten schwebenden Fragen — Bewahrungsgesetz, Wandererfürsorge usw. — beschäftigen.

Für die Heranbildung eines besonderen Helferkreises für die Aufgaben in der sozialen Gerichtshilfe ist ein Kursus über Einführung in die soziale Gerichtshilfe eingerichtet worden mit folgender Vortragsreihe:

Freitag, 26. Oktober: Die Grundlagen der sozialen Gerichtshilfe.

Freitag, 2. November: Die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe.

Mittwoch, 7. November: Die Ermittlung in der sozialen Gerichtshilfe.

Freitag, 16. November: Die Berichterstattung in der sozialen Gerichtshilfe.

Freitag, 23. November: Die Verwertung der Berichte in der sozialen Gerichtshilfe.

Freitag, 30. November: Die Organisation der sozialen Gerichtshilfe.

Referent ist Regierungsrat Genosse Krebs, Direktor des Erziehungsheims Lindenhof.

Für die allmonatlich einmal stattfindenden Zusammenkünfte der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen sind folgende Vorträge vorgesehen:

Oktober: Ziel und Methoden der Individual-Psychologie. Referent: Dr. Künkel, Herausgeber der Zeitschrift für Individual-Psychologie.

November: Wesen und Behandlung der Psychopathie. Referent: Sanitätsrat Dr. Juliusberger.

Dezember: Reform der Sozialversicherung. Referent: Luise Schröder, M. d. R.

Januar 1929: Das Bildungsschicksal des Proletariats. Referent: Suse Hirschberg, stud. phil.

Februar: Der Entwurf eines Bewahrungsgesetzes. Referent: Helene Simon.

März: Weibliche Polizei. Referent: Polizeirätin Friederike Wiecking.

April: Neuregelung des Berliner Arbeitsnachweiswesens. Referent: Paul Brühl, Präsident des Landesarbeitsamts für Berlin und Brandenburg.

Mai: Berufsberatung. Referent: Dr. Luise Morgenstern.

Außerdem ist eine Reihe von Anstaltsbesichtigungen — Heilerziehungsheim, Frauengefängnis, Jugendgefängnis — vorgesehen. An den Zusammenkünften und Besichtigungen, die sich großer Beliebtheit erfreuen, nehmen die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt bei den städtischen Wohlfahrtsämtern (unsere Kreisvorsitzenden) stets teil. Daraus ergibt sich eine regere Fühlungnahme zwischen amtlichen und ehrenamtlichen Fürsorgern.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Statistisches Material über die Bewegung der Unterstützten, über die Verhältnisse der Sozialrentner und über den Anteil der einzelnen Gruppen Unterstützter an der Gesamtzahl der Unterstützten.

(Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 9/1928.)

-gh. Die Fürsorgetatistik steckt noch in den elementarsten Anfängen. Bis jetzt sind nur bescheidene Versuche unternommen, das über uns lagernde Dunkel zu erhellen. So ist uns noch unbekannt der wirkliche Umfang der Fürsorgeleistungen sowohl nach der Zahl der Unterstützten wie auch nach den aufgewendeten Mitteln. Die Leistungen der Sozialversicherung,

auch der neuerdings in Kraft getretenen Arbeitslosenversicherung, lassen sich einfacher feststellen. Der Personenkreis ist im Gesetz klar umschrieben, die sachlichen Pflichtleistungen sind bestimmt gekennzeichnet; Personenkreis und Leistungen lassen sich statistisch gruppieren und erfassen. Selbst die Kannleistungen der Sozialversicherung lassen sich statistisch erfassen, weil sich im Laufe der Jahre bestimmte Maximen herausgebildet haben, Art und Umfang der

Leistungen sind abgegrenzt und keinen allzu großen Auslegungen und Schwankungen unterworfen. Ein gleiches gilt, wenn auch mit geringen Einschränkungen, hinsichtlich des Personenkreises und der Leistungen für die nach dem Reichsversorgungsgesetz zu betreuenden Kriegsgesellen, Versicherungsträger und Versorgungsbehörden können daher in bestimmten Abständen mit übersichtlich gestaltetem statistischem Material dienen und damit manche Angriffe und Kritiken parieren. Andererseits vermittelt die Kenntnis dieses Materials allen Berufenen die erforderliche Einsicht in die gesamten Zusammenhänge, in die Vorzüge und Mängel der Versicherung und Versorgung und erleichtert die Durchführung von Verbesserungen und Reformen. Diese Uebersicht ist für das gesamte Versicherungs- und Versorgungswesen von großer Bedeutung.

Anderers liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Es fehlt der einheitliche Träger, weil öffentliche und private Körperschaften und Vereine in der Fürsorge tätig sind, der Personenkreis ist nicht abgegrenzt und auch nicht abzugrenzen, da ihrem Wesen nach die Fürsorge alle erfassen soll und muß, die aus irgendeinem Grund hilfsbedürftig geworden sind und der öffentlichen oder der privaten Fürsorge anheimfallen. Art und Maß der Fürsorge sind nach dem Einzelfall zu bemessen und verschieden je nach Lage dieses Falles. Der Umfang der Fürsorge wird nach der Seite des Personenkreises beeinflusst, ja vielleicht sogar bestimmt, von Kräften und Erscheinungen, die außerhalb des Einflusses der Fürsorgeträger liegen. Und der Umfang der Leistungen hängt ab von dem Grad und der Dauer des Notstandes ganzer Schichten und vieler Einzelpersonen. So wandelt

die Fürsorge in Gegenwart und Zukunft völlig im Dunkeln, sie kann nur aus retrospektiven Betrachtungen gewisse Anhaltspunkte für ihre Aufgaben gewinnen. Leider ist diese rückwärts gerichtete Betrachtung, die Sammlung statistischen Materials und dessen wissenschaftliche Verarbeitung bisher sehr vernachlässigt worden, sehr zum Schaden der Fürsorge und ihres Ansehens innerhalb des Volksganzen. Wir sind überzeugt, daß die Fürsorge und die Fürsorgebedürftigen besser zu ihrem Recht kämen, wenn aus der geleisteten Arbeit, aus der Art und dem Umfang der Leistungen bündige, sachlich unanfechtbare Schlüsse gezogen werden könnten. Die Fülle der Aufgaben und die aus der Not der Nachkriegszeit sich ergebenden und sich häufig überstürzenden Aufgaben ließen nicht Zeit zur Sammlung statistischen Materials und zur gründlichen wissenschaftlichen Verwertung desselben. Wenn nun eine Aenderung eintreten soll, begrüßen wir dies aufs wärmste.

Es beschäftigen sich nun der Städtetag, einige Dezernentenvereinigungen und der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge“ mit der Pflege der Fürsorgestatistik. In drei Abhandlungen, die innerlich zusammenhängen, werden im Nachrichtendienst Nr. 9/1928 interessante Teilergebnisse veröffentlicht. Die Veröffentlichungen stützen sich auf Erhebungen des Städtetages (s. statistische Vierteljahrsberichte Heft 1 Juni 1928), der Vereinigung nordwestdeutscher Städte und des Deutschen Vereins selbst. Um den Raum nicht zu überschreiten, können wir aus der Zahlenfülle nur einen Teil übernehmen. Wir möchten deshalb nachdrücklichst auf das Studium der angezogenen Veröffentlichungen im Nachrichtendienst verweisen. Es sei uns jedoch

gestattet, einige Gesichtspunkte, die sich aus der Betrachtung ergeben, zu erörtern.

Da ist zunächst interessant das Zahlenverhältnis der hilfbedürftigen Gruppen zueinander und zu der Gesamtbevölkerung. Die Erhebung erstreckte sich auf 81 Städte mit über 50 000 Einwohnern und erfaßte den Personenkreis und die Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge im ersten Vierteljahr 1928. Erfast wurden die laufend in offener Fürsorge unterstützten Parteien, untergeteilt in Sozialrentner, Kleinrentner und Gleichgestellte, Kriegsveteranen und „Sonstige Hilfbedürftige“. Unter den letzteren wurden auch die arbeitslosen Erwerbsfähigen, die Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung nicht hatten, als Untergruppe gezählt. Die Zahl der Unterstützten wurde ins Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung gesetzt, hierbei ergeben sich folgende Ergebnisse: Es entfielen auf 1000 Einwohner in der Gruppe A (Städte mit über 200 000 Einwohnern) 32,65 Parteien, in der Gruppe B (Städte mit 100 000 bis 200 000 Einwohnern) 28,36 Parteien und in der Gruppe C (Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern) 31,09 Parteien. Einzelne Städte zeigen erhebliche Abweichungen von diesen Durchschnittszahlen. Es wäre interessant, die Ursachen dieser Abweichungen näher zu erforschen, denn nur dadurch könnten wertvolle Schlüsse für die Gestaltung der Fürsorge aus dem Material gezogen werden.

Recht bedenklich erscheint uns der hohe Prozentsatz der unterstützten Sozialrentner im Vergleich zur Gesamtzahl der in offener Fürsorge unterstützten Parteien. Ihr Anteil betrug in der Städtegruppe A 34,4 Proz., in der Gruppe B 38 Proz. und in der Gruppe C 37,4 Proz. Setzt man die unterstützten Sozialrentner ins Verhältnis zur Zahl der Sozialrentner überhaupt, wie es die

Erhebungen des „Deutschen Vereins“ versuchen (S. 302 ff. a. a. O.), so ergeben sich hierbei ebenfalls bedenklich hohe Zahlen. Unter Auswertung der ermittelten Zahlen wird angenommen, daß ein Viertel bis ein Drittel aller Sozialrentner in öffentlicher Fürsorge stehen. Stichproben bestätigen diese Annahme, in Königsberg stehen 24,4, in Stuttgart 28,3 Proz. in laufender Fürsorge. Ähnliche Zahlen sind in den westfälischen Städten ermittelt worden. Daraus geht hervor, daß für einen erheblichen Teil der Sozialrentner durchaus ungenügende Rentenbezüge gezahlt werden. In der Vorkriegszeit dürfte die Zahl der von den Fürsorgebehörden laufend unterstützten Sozialrentner 10 bis höchstens 12 Prozent betragen haben. Es sind eben nur Spitzenfälle in Frage gekommen, die auch künftig bei bester Gestaltung der Rente noch der Fürsorge bedürfen. Es ist jedoch zu erstreben, daß die weiteren 15—20 Proz., die bislang auf zusätzliche öffentliche Fürsorge angewiesen sind, durch ausreichende Renten versorgt werden. Ob dieses Ziel durch Erhöhung der Renten an sich oder durch Gewährung von Zusatzrenten erreicht wird oder werden kann, soll in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Jedenfalls ist es aber ein auf die Dauer untragbarer Zustand, daß 25 bis 30 Proz. der Sozialrentner öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Ueber die Höhe der Renten geben die Erhebungen interessante Einblicke. Wir greifen nur einige Beispiele heraus: In Bielefeld beziehen von den unterstützten männlichen Sozialrentnern 27,7 Proz. eine Rente bis zu 30 RM. monatlich, 32 Proz. eine Rente von 30 bis 40 RM., 27,7 Proz. eine Rente von 40 bis 50 RM. und 12,1 Proz. eine Rente von über 50 RM. Bei den unterstützten weiblichen Sozialrentnern

sind folgende Renten ermittelt: bis 30 RM. 73,2 Proz., 30 bis 40 RM. 21,9 Proz., 40 bis 50 RM. 3,5 Proz. und über 50 RM. nur 1,4 Proz. Diese Zahlen lassen die ungenügende Rentenleistung deutlich erkennen, sie werden durch die Erhebungen in anderen Städten bestätigt.

Anschließend an diese Darlegungen noch einige Angaben über die tatsächlichen monatlichen Durchschnittsunterstützungen an Sozialrentner nach dem 1. Halbjahr 1928. Gezahlt wurden:

a) In den Städten:

	RM.
Aschersleben	13,55
Aschaffenburg	27,50
Augsburg	18,70
Bielefeld	38,50
Berlin	25,42
Darmstadt	31,—
Düsseldorf	30,—
Gelsenkirchen	21,67
Hof, Stadt	18,40
Kassel	29,50
Königsberg	14,35
Liegnitz	13,50
Mainz	38,60
Magdeburg	25,18
Offenbach	38,—
Plauen	26,90
Stettin	21,—
Zwickau	26,70

b) In den Kreisen:

	RM.
Blankenburg	27,—
Bruchsal, Land	15,10
Oberamt Eßlingen	36,—
Landkreis Fulda	6,70
Kreis Frankenberg	8,40
Montabaur	13,—
Sinsheim	14,—
Landkreis Weimar	13,50
Wolfenbüttel	28,—

Dazu kommen dann vielfach Nebenleistungen für Winterbedarf, ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege, Bekleidung usw.

Die Berichte geben dann weitere wichtige Aufschlüsse über Richtsätze und tatsächliche Aufwendungen, über Nebeneinkommen der Unterstützten, über die Besitzverhältnisse und über die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit. Wenn auch zunächst nur ein Bruchteil der deutschen Städte und Kreise die Erhebungen angestellt hat, bieten die Berichte doch wertvolles Material. Es wäre zu begrüßen, wenn dieser erste Versuch methodisch fortgesetzt würde. Jedenfalls kann das Studium der Aufsätze allen Theoretikern und Praktikern im Fürsorgewesen nur nachdrücklich empfohlen werden.

„Die Ausbeutung der Diakonissinnen.“

Die „Innere Mission“ Nr. 10 vom Oktober 1928 beschäftigt sich mit unserem Aufsatz Heft 12/1928 S. 366 der „Arbeiterwohlfahrt“ und nennt unsere Polemik mehr als unfreundlich. Sie versichert, daß sie überzeugt war von dem ehrlichen Bemühen der Arbeiterwohlfahrt an einer sachgemäßen Mitarbeit am Aufbau des Volkslebens und Förderung der Wohlfahrtspflege überhaupt. Das ist uns bisher nicht bewußt geworden. Wir haben doch schon oft in den Zeitschriften und Broschüren der Inneren Mission

die Behauptung von einem Zusammenhang zwischen Jugendverwahrlosung und Sozialdemokratie gefunden. Dürfen wir an Büschel erinnern? Die konfessionellen Verbände bemühen sich doch auch seit Jahren, unterstützt von gewissen staatlichen Stellen und anderen Verbänden, die Arbeiterwohlfahrt möglichst auszuschalten von der sachlichen Arbeit und bei der Verteilung öffentlicher Mittel. Es heißt zwar in dem von uns erwähnten Aufsatz der „Inneren Mission“, auf die einzelnen Anstalten

der Inneren Mission käme weniger Reinunterstützung als auf die einzelnen der Arbeiterwohlfahrt. Wir halten das für eine falsche Rechnung und fragen außerdem, ob das Deutsche Reich der Gegenwart die Aufgabe hat, den Zustand der Vergangenheit aufrecht zu erhalten und seine Zuschüsse genau nach der aus der vorrepublikanischen Zeit überlieferten Größe der einzelnen freien Organisationen zu verteilen. Weil es nach den Zuständen vor 1918 eine Arbeiterwohlfahrt nicht geben konnte, soll die Arbeiterwohlfahrt für alle Zeit benachteiligt werden, und für den Reichszuschuß sollen nur in Frage kommen die Zahl der Betten in den Anstalten, die Caritas und Innere Mission von den Vätern erbt haben und mit Diakonissen-

und Ordensarbeit aufrechterhalten, aber nie die ungeheure Arbeit der Arbeiterwohlfahrt, das Proletariat für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege und ihre praktische Durchführung innerhalb der Selbstverwaltung gewonnen und geschult zu haben. Diese Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt soll unberücksichtigt bleiben, obwohl ohne Gesinnung und Arbeit der Sozialdemokratie die Wohlfahrtspflege gerade in den Bezirken, wo sie am notwendigsten ist, unmöglich wäre.

Was die Diakonissinnenfrage anbelangt, so müssen die Mitarbeiter der Inneren Mission wissen, daß wir nach wie vor für ein freies, nur durch Tarifverträge gebundenes Arbeitsverhältnis sind.

H. W.

Ein Mangel des Gesetzentwurfs über Aenderungen in der Unfallversicherung. Von Gustav Hoch. Volkstüml. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung, Nr. 21, 1. November 1928.

Hoch beschäftigt sich mit dem Entwurf eines 3. Gesetzes über die Aenderungen in der Unfallversicherung, der augenblicklich dem Reichstag vorliegt. Er rügt mit Recht, daß auch dieser Entwurf nicht den Forderungen der freien Gewerkschaften, alle Betriebe gleichmäßig in die Unfallversicherung einzubegreifen, Rechnung trägt, sondern daß nur die Betriebsgruppen neu erfaßt werden sollen, bei denen eine Ausdehnung der Versicherung nicht neuartige Versicherungsträger erfordert und eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes zu erwarten ist. Er weist auf die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums hin, das sich hier hinreichend über die Frage der Organisation ausgesprochen hat. Das RAM. fordert den Anschluß an bestehende geeignete

Versicherungsträger, um die Zersplitterung möglichst zu verringern. Hoch hält diesen Weg für nicht gangbar. Er schlägt vor, da bisher jede auch nur annähernde Schätzung, mit welcher Belastung zu rechnen sei, fehlt, daß das Reich vorerst die Kosten übernimmt, bis sich herausstellt, wie hoch die Kosten sind. Dann erst kann ein Weg zur Abwälzung gefunden werden. Es bedarf keiner neuen Organisation, da das Reich im Versorgungsamt I bereits die Unfallversicherung für seine eigenen Arbeitnehmer bearbeitet und die neuen Gruppen jederzeit hier mit eingegliedert werden könnten.

Die Durchbrechung des Prinzips, daß die Unternehmer für ihre verunglückten Angestellten aufkommen sollen, beantwortet Hoch damit, daß es Kategorien von Verunglückten gibt, die ihre Gesundheit für die Allgemeinheit gelassen haben. Schon der vorliegende Entwurf nimmt solche Motive bei der Feuerwehr und den Lebensrettern an. Auch sind die Kosten nicht

so hoch, da ja immer ein gewisser Teil durch die Krankenversicherung gedeckt wird. H. fordert die Erweiterung des vorliegenden Entwurfs auf alle Betriebe und erwartet, daß der Reichstag nicht wieder auf spätere Zeiten vertröstet.

D. Be.

Reglementierung oder Gesundheitsfürsorge? Von O. Schweers. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 7, Oktober 1928.

Dr. Schweers beschäftigt sich mit der Durchführung des Geschlechtskrankengesetzes und kommt zum Schluß seines Aufsatzes zu folgenden Zusammenfassungen seiner Anschauungen:

1. Das RGBG. hat die Frage, ob die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei der Prostitution auf dem Wege einer Nachahmung der früheren Reglementierung oder auf dem Wege der nachgehenden Gesundheitsfürsorge durchgeführt werden solle, nicht entschieden. Das gleiche gilt für die Ausführungsbestimmungen der meisten Länder.

2. Die Folge davon ist, daß die örtlichen Gesundheitsbehörden bei der Durchführung der Bekämpfung in ihren Maßnahmen außerordentlich voneinander abweichen. Hieran ist nicht die Uebertragung der Bekämpfung an die Selbstverwaltung, sondern Unklarheiten in der Gesetzgebung schuld.

3. Nur eine ausreichend einheitliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland bietet Aussicht auf Erfolg. Hierzu ist der Erlaß von Reichsausführungsbestimmungen erforderlich, durch die insbesondere die Prostitutionsfrage eindeutig geklärt werden muß.

4. Einer einheitlichen Regelung bedürfen: a) Art und Umfang der polizeilichen Mitwirkung bei der Erfassung verdächtiger Personengruppen, und b) Zulässigkeit, Art

und Durchführung von laufender Gesundheitsaufsicht für ganze Personengruppen (Präventivkontrolle) sowie Regelung der Mitwirkung der Polizei bei derselben.

5. Bei der Regelung wird zu beachten sein, a) Daß nach den Erfahrungen bei der Uebernahme der ehemaligen Prostituierten auf die Gesundheitsbehörde die Wirksamkeit des Zwanges für die Sicherstellung regelmäßiger Gesundheitsaufsicht auch unter der alten Reglementierung, besonders bei dem gefährlichsten Teil, der Prostitution, anscheinend recht gering war und darum auch in Zukunft vom Zwang wenig erhofft werden kann; b) Maßnahmen des Zwanges stets die Gefahr in sich bergen, daß durch sie die Wirkung notwendiger, auf Freiwilligkeit berechnender Maßnahmen beeinträchtigt wird; c) durch die Methoden der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitsfürsorge bei gleichzeitiger ausreichender sozialfürsorgerischer Arbeit (Pflegeämter) auch bei starker Einschränkung des Zwanges, soweit Erfahrungen vorliegen, gute Ergebnisse bei der Durchführung laufender Gesundheitsaufsicht erzielt werden können; d) bei Zurückhaltung der polizeilichen Maßnahmen und beim Vorhandensein eines zahlenmäßig ausreichenden und gut ausgebauten Netzes der Beratungsstellen eine starke Steigerung der freiwilligen Inanspruchnahme erreicht werden kann, durch die die polizeiliche Mindererfassung weit überkompensiert werden dürfte.

6. Zur erfolgreichen Durchführung der einheitlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Gesundheitsfürsorge ist die allgemeine Uebertragung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde auf die Selbstverwaltung notwendig; innerhalb der Selbstverwaltung gehört die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zum Gesundheitsamt.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen und durch die Polizei. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, XX. Jahrg., Nr. 7, Oktober 1928.

Das sächsische Justizministerium hat in einem Erlaß vom 3. Januar 1928 — 1883 G II 27 — Grundsätze aufgestellt, nach denen die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen oder als Beschuldigte zu erfolgen hat. Die Grundsätze sehen eine möglichste Beschleunigung solcher Strafsachen vor, damit die Vernehmung vor dem erkennenden Gericht frühzeitig gesichert wird. In allen wichtigen Sachen, insbesondere bei Sexualprozessen, soll die Vernehmung direkt durch den Staatsanwalt erfolgen; zu seiner Unterstützung sollen die Jugendrichter oder für die Vernehmung von Jugendlichen besonders geschulte polizeiliche Kräfte zur Verfügung stehen. Kommt den Aussagen der Kinder und Jugendlichen bei der Erkennung der Schuld ein großer Einfluß zu, so sollen psychologische und pädagogische Sachverständige hinzugezogen werden. Die Warteräume für die jugendlichen Zeugen sollen getrennt von denen der erwachsenen Zeugen sein, gegebenenfalls sogar unter Aufsicht einer Jugendpflegerin stehen. Jugendlieche Zeugen sind nach ihrem Erscheinen möglichst sofort zu vernehmen und möglichst umgehend wieder zu entlassen. Jugendliche im Sinne der Vorschrift sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ältere, deren körperliche, sittliche und geistige Reife den jugendlichen gleichstehen.

Im Sinne vorstehender Verordnung ist auch der Erlaß des Mini-

steriums des Innern vom 15. März 1928 — I PA. 6 b P. 3 — bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in wichtigeren Prozessen, insbesondere Sexualprozessen, anzuwenden. Grundsätzlich bleibt jede Vernehmung dem Staatsanwalt oder dem Jugendrichter vorbehalten. Falls eine Vernehmung durch die Kriminalpolizei notwendig wird, soll sie aufs äußerste eingeschränkt werden. Die Verordnung gibt eingehende psychologisch begründete Anweisungen, nach denen bei der Vernehmung zu verfahren ist. Die Protokolle über die Vernehmung sollen kurz und klar gefaßt sein, so daß die Kinder oder Jugendlichen beim Vorlesen den Sinn verstehen können. Die Polizeibeamten sollen die Vernehmung in Zivilkleidung vornehmen und möglichst im Hause der Eltern, gegebenenfalls in Abwesenheit der Eltern.

D. Be.

„Rheinische Jugendherbergen.“
Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. 20. Jahrgang, Heft 3, Juni 1928.

Das 164 Seiten starke Heft dieser Zeitschrift gibt, mit guten Abbildungen versehen, einen vollständigen Ueberblick über die Rheinischen Jugendherbergen, ihre Vorzüge und Nachteile. Es sei all denen besonders empfohlen, die Jugendlichen bei der Ausarbeitung von Fahrten helfen oder aber selbst größere Fahrten zu leiten pflegen. Insbesondere seien alle Jugendpfleger hierauf als wertvolles Material für Wanderzwecke verwiesen.

D. Be.

Druckfehlerberichtigung! In dem Aufsatz von Ministerialrat Wittelschöffer in Nr. 20, 1928 muß es auf Seite 622 Zeile 7 heißen „Bettenschlüssel“ anstatt Bettelschlüssel.